

Consilium **Solar Bond** **2025/2030**



Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot
Consilium Project Finance GmbH

ISIN: DE000A4DFED9 | WKN: A4DFED

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten

Schuldverschreibungen

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von

bis zu EUR 10 Mio.

„7 % Consilium Solar Bond 2025/2030“

der

Consilium Project Finance GmbH

Stuttgart

International Securities Identification Number: DE000A4DFED9

Wertpapier-Kenn-Nummer: A4DFED

29. April 2025

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Der Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses

Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) der Prospektverordnung erstellt und es wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de¹) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes. Informationen auf den Internetseiten sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Der gebilligte Prospekt ist bis zum 29. April 2026 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

¹ Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Website wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129	6
II.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
	Abschnitt 1 Einführung	7
	Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin	8
	Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere.....	10
	Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren.....	11
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	13
	1. Verantwortliche Personen	13
	2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt ..	13
	3. Berichte der Sachverständigen	13
	4. Angaben von Seiten Dritter	13
	5. Erklärung zur Billigung	13
	6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.....	14
	7. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission	14
IV.	STRATEGIE; LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	16
	1. Angaben zur Emittentin	16
	2. Organisationsstruktur.....	17
	3. Geschäftstätigkeit.....	17
	4. Wichtigste Märkte.....	25
	5. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur der Emittentin seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode, für die in diesem Prospekt Angaben gemacht wurden.....	28
	6. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Emittentin	29
	7. Businessplan.....	29
	8. Trendinformationen.....	31
V.	RISIKOFAKTOREN.....	33
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Consilium Gruppe	33

2.	Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen	37
3.	Marktbezogene Risikofaktoren	38
4.	Rechtliche und regulatorische Risiken	39
5.	Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen	40
6.	Risiken in Bezug auf das Angebot und die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel.....	44
VI.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	46
1.	Art und Gattung	46
2.	ISIN, WKN	46
3.	Währung der Wertpapiere	46
4.	Rang	46
5.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	46
6.	Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld	47
7.	Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren	47
8.	Rendite	47
9.	Beschluss über die Begebung der Wertpapiere	48
10.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	48
11.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung	48
VII.	EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT	49
1.	Gegenstand des Angebots.....	49
2.	Zeitplan	50
3.	Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung.....	50
4.	Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen.....	52
5.	Übernahme und Platzierung.....	52
6.	Zahlstelle	52
7.	Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	52
8.	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre.....	52
9.	Verkaufsbeschränkungen	53
10.	Einbeziehung zum Börsenhandel	53
11.	Identifikation des Zielmarktes	53
VIII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	55
IX.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG; VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT	69
1.	Überblick	69

2.	Geschäftsführung.....	69
3.	Gesellschafterversammlung	71
X.	FINANZINFORMATIONEN	73
XI.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	74
1.	Gesellschafter.....	74
2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	74
3.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte.....	74
4.	Wichtige Verträge	75
XII.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	77

I. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129

Folgende Finanzdaten der Consilium Project Finance GmbH, Stuttgart („**Consilium**“, „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ oder gemeinsam mit den Gesellschaften, namentlich der Consilium Finanzmanagement AG, der Consilium Green Energy GmbH, der Consilium Solar Services GmbH, der Consilium Financial Services GmbH, der Consilium Solar Portfolio GmbH, der Consilium Komplementär GmbH, der Consilium Zukunftsenergie GmbH & Co. KG und der Consilium Project GmbH auch „**Consilium Gruppe**“ genannt), welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter, geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 unter Verweis auf das Dokument „Jahresabschluss 2024 der Consilium Project Finance GmbH“

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.consilium-gruppe.de/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-13-consilium-project-finance-gmbh-jap-2024-bestatigungsexemplar.pdf>

Bilanz	Seite* 2 des Dokuments
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite* 3 des Dokuments
Kapitalflussrechnung	Seite* 4 des Dokuments
Anhang.....	Seiten* 5 bis 7 des Dokuments
Bestätigungsvermerk	Seiten* 8 bis 11 des Dokuments

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Dokuments.

Die in dem Abschluss weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant. Diese Informationen wurden daher nicht per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen.

II. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt 1 Einführung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen 2025/2030 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. (ISIN: DE000A4DFED9 /WKN: A4DFED) (die „**Angebotenen Wertpapiere**“, die „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen die „**Anleihe**“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

Consilium Project Finance GmbH, Siemensstraße 6, 70469 Stuttgart, Deutschland, Telefon: (+49) 71165 69 23 - 0, Internet: www.consilium-gruppe.de² („**Consilium**“, „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ oder gemeinsam mit den Gesellschaften, namentlich der Consilium Finanzmanagement AG, der Consilium Green Energy GmbH, der Consilium Solar Services GmbH, der Consilium Financial Services GmbH, der Consilium Solar Portfolio GmbH, der Consilium Komplementär GmbH, der Consilium Zukunftsenergie GmbH & Co. KG und der Consilium Project GmbH auch „**Consilium Gruppe**“ genannt).

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200CHSPBRSMJYHI84.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Telefon: (+352) 26 25 1-1 (Telefonzentrale), E-Mail: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts: 29. April 2025

Warnungen; Erklärungen des Emittenten

- a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger sich auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.
- b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c) Ein Anleger, der wegen der in diesem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf die Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Angebotenen Wertpapiere ist die Consilium Project Finance GmbH mit Sitz in Stuttgart, Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Deutschland, unter HRB 783536 eingetragen. Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Dr. Martin Ostgathe und Herr Erol Kiris.

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Consilium Finanzmanagement AG und startet derzeit ihre operative Tätigkeit. Die Consilium Finanzmanagement AG ist die Obergesellschaft der Consilium Gruppe. Seit 2011 realisiert die Consilium Gruppe in ganz Deutschland Solarkraftwerke als Photovoltaik-Anlagen („PV-Anlagen“) für private und institutionelle Investoren. Die Emittentin plant, mithilfe der Emissionserlöse der prospektgegenständlichen Anleihe ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen und sich auf Basis der vorhandenen Ressourcen der Consilium Gruppe als Projektentwickler für Photovoltaik-Projekte (mit und ohne Batteriespeicher) zu positionieren. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Projektentwicklung von im Bestand befindlichen oder zugekauften PV-Projektrechten (Flächensicherungsverträge, Genehmigungen, Gutachten etc.) bis zur Baureife, den anschließenden Bau durch Dritte sowie die Veräußerung der Projekte mit Unterstützung externer Partner. Die für die Projektentwicklung notwendigen Mitarbeiter sind bei der Consilium Finanzmanagement AG angestellt und werden von dort an die Emittentin überlassen. Weitere notwendige Arbeitsleistungen werden von den übrigen Gesellschaften der Consilium Gruppe erbracht und der Emittentin in Rechnung gestellt.

Die Emittentin plant, jährlich Photovoltaik-Projekte mit einer Leistung von 25 MWp zu entwickeln, zu bauen und zu veräußern. Die Geschäftstätigkeit wird sich auf Projekte in Deutschland konzentrieren, insbesondere auf PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, bereits gesicherte Projektrechte für Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 120 MWp im Bereich Photovoltaik zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission zu finanzieren. Die Projektrechte werden von der 100%igen Tochtergesellschaft der Emittentin, der Consilium Project GmbH, gehalten. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung dieser Projektpipeline eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität durch die Realisierung kurzfristiger PV-Projekte zu nutzen. Der Zyklus vom Ankauf bis zum Verkauf soll planmäßig maximal 9 Monate betragen. Diese Projekte müssen den festgelegten strategischen Investitionskriterien entsprechen und können sowohl von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe als auch von externen Dritten stammen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Erlöse und Rentabilität:

Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR), HGB	1. Jan. 2024 - 31. Dez. 2024 (geprüft)	1. Jan. 2023 - 31. Dez. 2023 (ungeprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.509,58	-2.276,02
Ergebnis nach Steuern	-3.509,58	-2.276,02
Jahresfehlbetrag	-3.509,58	-2.276,02
Verlustvortrag	4.315,90	2.039,88
Bilanzverlust	-7.825,48	-4.315,90

Aktiva:

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR), HGB	31. Dez. 2024 (geprüft)	31. Dez. 2023 (ungeprüft)
Anlagevermögen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.293.000,00	0,00

Umlaufvermögen	22.249,75	21.970,20
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	217,07	49,97
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	22.032,68	21.920,23
Aktiva	3.315.249,75	21.970,20

Kapitalstruktur:

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR), HGB	31. Dez. 2024 (geprüft)	31. Dez. 2023 (ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital	26.000,00	25.000,00
Kapitalrücklage	3.293.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.450,23	226,10
Sonstige Rückstellungen	2.625,00	1.060,00

Kapitalflüsse:

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (in EUR), HGB	31. Dez. 2024 (geprüft)	31. Dez. 2023 (ungeprüft)
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-887,55	-1.944,31
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.000,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	112,45	-1.944,31
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.920,23	23.864,54
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	22.032,68	21.920,23

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

- Ein Teil der PV-Projekte, in die die Emissionserlöse investiert werden, steht nicht konkret fest (Semi-Blindpool). Daher besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Entscheidung zum Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen treffen, obwohl sie diese in Kenntnis sämtlicher Informationen zu den zukünftigen PV-Projekten möglicherweise nicht getroffen hätten.
- Es bestehen Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung wie etwa Verzögerungsrisiken, Kostensteigerungsrisiken oder das Risiko von Fehlplanungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Kostenrahmen, vereinbarten Zeitpläne oder technischen Spezifikationen im Rahmen der PV-Projekte nicht eingehalten werden.
- Die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der erfolgreichen Kapitalbeschaffung ab. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die erforderlichen Mittel zu erhalten, wäre sie nicht in der Lage, alle avisierten PV-Projekte zu entwickeln.

- d) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Flächen für PV-Anlagen findet. Sollte ihr dies nicht gelingen, so könnte sich dies negativ auf die geplante Realisierung von PV-Projekten ihrer Geschäftstätigkeit auswirken, da sie nicht in der Lage wäre, PV-Projekte zu entwickeln.
- e) Die Emittentin ist für ihre Geschäftstätigkeit auf die Sicherung der entsprechenden Nutzung von Grundstücken angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden. Fehlende oder wegfallende Nutzungsrechte an wesentlichen Grundstücken könnten dazu führen, dass der Betrieb einer PV-Anlage teilweise oder vollständig eingestellt werden muss.
- f) Die Emittentin ist von bestimmten Schlüsselpersonen sowie der Fähigkeit, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden, abhängig.
- g) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin/ihre Tochtergesellschaft Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen aus dem Verkauf von PV-Anlagen ausgesetzt sind.
- h) Die Emittentin ist von der Weiterentwicklung und erfolgreichen Implementierung geeigneter Risikoüberwachungs-, Organisations- und Managementsysteme abhängig. Als kleines Unternehmen befindet sich die Emittentin in einem Stadium, in dem das Risiko besteht, dass Lücken oder Mängel im Risikoüberwachungs- und Managementsystem dazu führen, dass Risiken, Trends und Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt werden, was zu einer negativen Geschäftsentwicklung führen könnte.
- i) Die Abhängigkeit von der Zulieferindustrie und Rohstoffen kann zu Produktionsausfällen, Preissteigerungen und erhöhten Kosten führen.
- j) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund des schnellen technologischen Wandels nicht über die neuesten technischen Entwicklungen verfügen wird.
- k) Es bestehen Risiken durch künftige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen könnte zu verringerten Einnahmen und einer erschwerten finanziellen Planung bei der Emittentin führen.

Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 Schuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 10.000.000,00 an. Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um nicht nachrangige und nicht besicherte auf den Inhaber lautende, in Euro begebene Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen 2025/2030 haben die International Securities Identification Number (ISIN) DE000A4DFED9, eine Laufzeit vom 11. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 11. Juni 2030 (ausschließlich) und werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem festen jährlichen Zinssatz von 7 % verzinst.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Es bestehen keine Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 11. Juni 2025 (einschließlich) und endet am 11. Juni 2030 (ausschließlich) und die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 11. Dezember und 11. Juni eines jeden Jahres zahlbar. Die Schuldverschreibungen werden am 11. Juni 2030 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wird gestellt. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Der Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse ist kein „geregelter Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse. Informationen in Bezug auf die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wurden von Seiten der CSSF weder geprüft und noch gebilligt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind.
- b) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.
- c) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf; jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und könnte den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderung erhalten.
- d) Das öffentliche Angebot umfasst ein Volumen von bis zu 10.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00, also ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 10 Mio. Es ist jedoch nicht gesichert, dass die angebotenen 10.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe 2025/2030, die Gegenstand dieses Prospekts ist, nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 10.000.000,00 an. Das öffentliche Angebot besteht aus einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/)³ („Öffentliches Angebot“). Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages. Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen („Privatplatzierung“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „Angebot“). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 30. April 2025 (9:00 Uhr) und endet, vorbehaltlich einer Verkürzung des Angebotszeitraums, am 29.

³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

April 2026 (14:00 Uhr) („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verkürzen. Jede Verkürzung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/⁴) bekanntgegeben.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im *Tageblatt* kommuniziert.

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

30. April 2025	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
11. Juni 2025	Emissionstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
11. Dezember 2025	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG
29. April 2026	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung);

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 0,8 Mio. und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 600.000 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 200.000 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Wertpapierprospekts (ca. EUR 65.000), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 47.500), PR- und Investor-Relations-Maßnahmen (ca. EUR 32.000), Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 22.500) sowie die Nutzung eines Zeichnungstools (ca. EUR 15.000). Darüber hinaus umfassen sie die Kosten für die Prospektbilligung sowie die Einbeziehung der Anleihe in den Handel an der Börse Frankfurt.

Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei vollständiger Platzierung – EUR 9,2 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin plant, die Nettoemissionserlöse wie folgt zu verwenden: (i) 80 % für die Projektentwicklung und den Bau im Bereich Photovoltaik (PV) mit und ohne Batteriespeicher, (ii) 10 % als Darlehen an andere Gesellschaften der Consilium Gruppe, die diese Mittel für Projekte innerhalb der Gruppe verwenden werden; (iii) 10 % als Liquiditätsreserve vorzuhalten. Die vorgenannten Zwecke haben die gleiche Priorisierung, d.h. der Nettoemissionserlös wird in der Höhe, in der er tatsächlich gegen Barleistung anfällt, in dem Fall, dass die Emission nicht vollständig gezeichnet wird, pro rata nach den vorstehend beschriebenen Quoten auf o.g. Zwecke aufgeteilt.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Kiris, hält über die ihm zu 100 % gehörende Kiris Family Office GmbH mittelbar 51% der Aktien an der Consilium Finanzmanagement AG und somit mittelbar 51% an der Consilium Project Finance GmbH. Somit hat er aufgrund seiner Beteiligung ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Durchführung des Angebots die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert. Zudem enthält der Financial Advisor Vertrag mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, erfolgsabhängige Vergütungskomponenten für die Begleitung der Anleihe-Emission über sämtliche Phasen hinweg – von der Vorbereitungs- über die Transaktions- bis hin zur Abwicklungsphase – sowie für den Vertrieb der Anleihe. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin „Consilium Project Finance GmbH“ mit dem Sitz in Stuttgart übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt

Die Gesellschaft erklärt hiermit, dass, ihres Wissens nach, die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen des Prospektes verzerren könnten.

3. Berichte der Sachverständigen

Es wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in den Wertpapierprospekt aufgenommen.

4. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin erklärt, dass Angaben von Seiten Dritter, die in diesen Prospekt übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

5. Erklärung zur Billigung

Die Gesellschaft erklärt hiermit, dass

- a) der Prospekt durch die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, und nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- e) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Kiris, hält über die ihm zu 100 % gehörende Kiris Family Office GmbH mittelbar 51% der Aktien an der Consilium Finanzmanagement AG und somit mittelbar 51% an der Consilium Project Finance GmbH. Somit hat er aufgrund seiner Beteiligung ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Durchführung des Angebots die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert.

Des Weiteren enthält der Financial Advisor Vertrag mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, erfolgsabhängige Vergütungskomponenten für die Begleitung der Anleihe-Emission über sämtliche Phasen hinweg – von der Vorbereitungs- über die Transaktions- bis hin zur Abwicklungsphase – sowie für den Vertrieb der Anleihe. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

7. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission

Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 0,8 Mio. und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 600.000 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 200.000 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Wertpapierprospekts (ca. EUR 65.000), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 47.500), PR- und Investor-Relations-Maßnahmen (ca. EUR 32.000), Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 22.500) sowie die Nutzung eines Zeichnungstools (ca. EUR 15.000). Darüber hinaus umfassen sie die Kosten für die Prospektbilligung sowie die Einbeziehung der Anleihe in den Handel an der Börse Frankfurt.

Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei vollständiger Platzierung – EUR 9,2 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin plant, die Nettoemissionserlöse wie folgt einzusetzen:

- (i) 80 % für die Projektentwicklung und den Bau im Bereich Photovoltaik (PV) mit und ohne Batteriespeicher. Diese PV-Projekte bzw. Projektrechte gehören ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der Consilium Project GmbH, und sind in der Tabelle im Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ unter IV.3 Lit. a) beschrieben. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung der Projektpipeline eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des

Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität für die Realisierung kurzfristiger PV-Projekte mit einem Zeitzyklus von maximal neun Monaten vom Ankauf bis zum Verkauf zu nutzen. Aktuell befindet sich die Emittentin in Gesprächen über die Realisierung von fünf Projekten innerhalb der Consilium Gruppe. Diese Projekte sind ebenfalls im Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ unter IV.3 Lit. a) dargestellt. Dabei kann sie hierzu Mittel als Darlehen oder in wirtschaftlich vergleichbarer Form an ihre Tochtergesellschaft Consilium Project GmbH sowie weitere potentielle Tochtergesellschaften zur Verfügung stellen,

- (ii) 10 % als Darlehen an andere Gesellschaften der Consilium Gruppe, die diese Mittel voraussichtlich für eines der fünf im Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ unter IV.3 Lit. a) beschriebenen Projekte innerhalb der Gruppe verwenden werden. Da die Emittentin derzeit nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe ihr Emissionserlöse zur Verfügung stehen, können diese Mittel alternativ auch für andere Projekte innerhalb der Consilium Gruppe verwendet werden,
- (iii) 10 % als Liquiditätsreserve vorzuhalten. Die Zinszahlungen auf diese im Prospekt beschriebene Anleihe werden zunächst aus dieser Liquiditätsreserve geleistet und zukünftig durch die fortlaufende Veräußerung abgeschlossener Projekte finanziert. Auch soll die Liquiditätsreserve als zusätzliche Sicherheit dienen, um unerwartete Mehrkosten und Verzögerungen bei Projektrealisierungen sowie potentielle Verzögerungen bei Projektverkäufen aufzufangen.

Die vorgenannten Zwecke haben die gleiche Priorisierung, d.h. der Nettoemissionserlös wird in der Höhe, in der er tatsächlich gegen Barleistung anfällt, in dem Fall, dass die Emission nicht vollständig gezeichnet wird, pro rata nach den vorstehend beschriebenen Quoten auf o.g. Zwecke aufgeteilt.

IV. STRATEGIE; LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

1. Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart. Die Gesellschaft wurde am 25. Januar 2022 unter der Firma Solar Portfolio 4 GmbH gegründet und am 21. Februar 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 783536 eingetragen. Am 17. Dezember 2024 wurde die Gesellschaft in Consilium Project Finance GmbH umbenannt; dies wurde am 23. Dezember 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 391200CHSPBRSMJYHI84.

Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „**Consilium Project Finance GmbH**“. Unter dieser Bezeichnung sowie unter der Bezeichnung „Consilium“ tritt sie auch am Markt auf.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 26.000,00 eingeteilt in 26.000,00 Geschäftsanteile mit einem Nominalbetrag von je EUR 1,00.

Die Beteiligungsstruktur der Emittentin ist unter „XI. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN, 1. Gesellschafter“ näher erläutert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsadresse lautet: Siemensstraße 6, 70469 Stuttgart, Deutschland; Telefon: (+49) 71165 6923-0, E-Mail: info@consilium-ag.de, Internetseite: www.consilium-gruppe.de.⁵

Die Gesellschaft ist unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung und die Veräußerung von Projektrechten für Photovoltaikanlagen mit und ohne Speicherlösungen in Deutschland sowie deren Bau, Betrieb und Veräußerung. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Unternehmen jeder Art sowie Vertretungen und Niederlassungen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder Form zu beteiligen. Des Weiteren darf die Gesellschaft andere Gesellschaften gründen, erwerben und/oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen Geschäftszweck haben oder deren Tätigkeit sich im Rahmen des genannten Geschäftszwecks bewegt.

Die Emittentin hat keine Mitarbeiter.

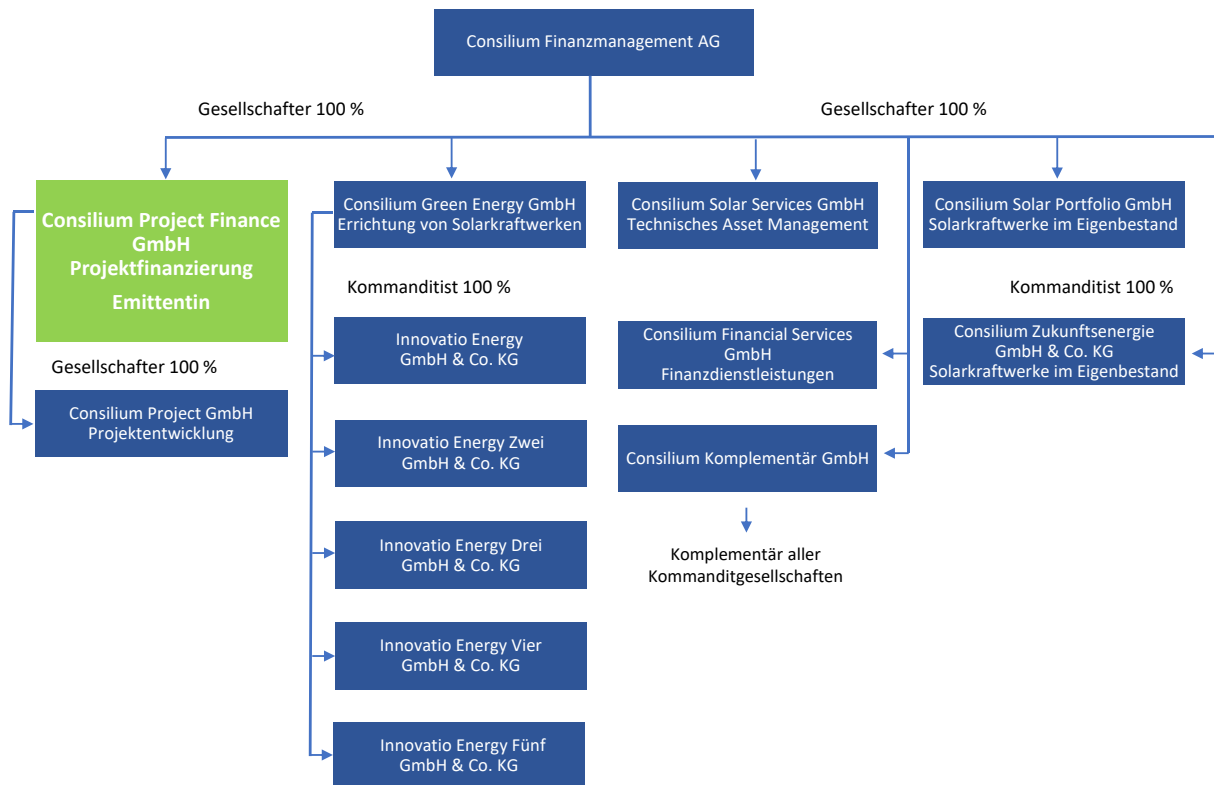
⁵ Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Website wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

2. Organisationsstruktur

Die Emittentin, die Consilium Project Finance GmbH, ist eine 100%ige Tochter der Consilium Finanzmanagement AG, die die Obergesellschaft der Consilium Gruppe ist.

Die Emittentin hält 100% der Anteile an der Consilium Project GmbH.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Organisationsstruktur der Consilium Gruppe zum Prospektdatum:



Weitere Angabe zu den Aufgaben der einzelnen Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe werden im folgenden Abschnitt „3. Überblick über die Geschäftstätigkeit“ gemacht.

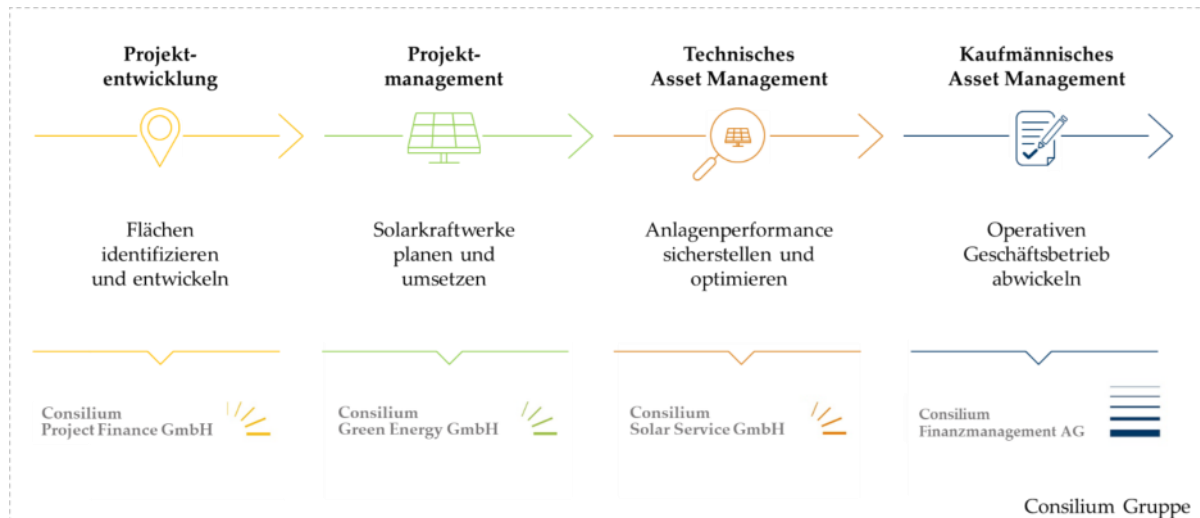
3. Geschäftstätigkeit

a) Überblick

Die Consilium Project Finance GmbH als Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Consilium Finanzmanagement AG und startet derzeit ihre operative Tätigkeit. Die Consilium Finanzmanagement AG wurde 2008 mit Hauptsitz in Stuttgart als Beratungsunternehmen für ganzheitliche und nachhaltige Finanzplanung gegründet und ist die Obergesellschaft der Consilium Gruppe. Seit 2011 realisiert die Consilium Gruppe in ganz Deutschland Solarkraftwerke als Photovoltaik-Anlagen („PV-Anlagen“) für private und institutionelle Investoren. Das knapp 30-köpfige Team erbringt Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, beginnend bei der Projektentwicklung, über den Bau von Solarkraftwerken bis hin zum kaufmännischen und

technischen Asset Management. Projektentwicklung umfasst hierbei die Einholung aller notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts (u.a. Flächen- und Netzanschlussssicherung, Erstellung von Gutachten, Einholung von Genehmigungen). Während der Bauphase liegt der Fokus auf der Koordination und Steuerung aller im Bau der PV-Anlage involvierten Dienstleister (z.B. EPC-Unternehmen, Lieferanten, Gutachter). Bis zum Datum dieses Prospekts hat die Consilium Gruppe PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 125 MWp realisiert, insbesondere in Form von Dachanlagen und kleineren Freiflächenanlagen.

Die einzelnen Gesellschaften der Consilium Gruppe sind für die verschiedenen Bereiche wie folgt verantwortlich.



Die Emittentin, die Consilium Project Finance GmbH, als für die Projektentwicklung nunmehr zuständige Gesellschaft der Consilium Gruppe, plant, mithilfe der Emissionserlöse der prospektgegenständlichen Anleihe ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen und auf Basis der vorhandenen Ressourcen der Consilium Gruppe als Projektentwickler für PV-Anlagen (mit und ohne Batteriespeicher) aufzutreten. Die Geschäftstätigkeit besteht aus der Projektentwicklung von derzeit schon im Bestand der Consilium Project GmbH befindlichen oder nach dem Datum dieses Prospekts zugekauften PV-Projektrechten (Flächensicherungsverträge, Genehmigungen, Gutachten, etc.) bis zur Baureife und dem anschließenden Bau durch Dritte. Die Veräußerung erfolgt im Regelfall während der Bauphase, kann jedoch grundsätzlich in allen Projektstadien erfolgen und wird, wie auch der Ankauf, mit Unterstützung externer Partner durchgeführt. Die für die Projektentwicklung notwendigen Mitarbeiter sind bei der Consilium Finanzmanagement AG angestellt und werden von dort an die Emittentin überlassen. Weitere notwendige Arbeitsleistungen werden von den übrigen Gesellschaften der Consilium Gruppe erbracht und der Emittentin in Rechnung gestellt. Die Emittentin plant, jährlich Photovoltaik-Projekte mit einer Leistung von 25 MWp zu entwickeln, zu bauen und zu veräußern. Die Geschäftstätigkeit wird sich auf Projekte in Deutschland konzentrieren, insbesondere auf PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen.

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, die nachstehend dargestellten bereits gesicherten Projektrechte für Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 120 MWp im Bereich Photovoltaik zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission⁶ zu finanzieren (weitere Details zur Verwen-

⁶ Die Zinszahlungen auf diese im Prospekt beschriebene Anleihe werden zunächst aus der bestehenden Liquiditätsreserve geleistet und zukünftig durch die fortlaufende Veräußerung abgeschlossener Projekte finanziert. Für den Fall, dass die Liquiditätsreserve nicht die

derung der Emissionserlöse siehe Abschnitt III.7). Die bereits gesicherten Projektrechte werden von der 100%-igen Tochtergesellschaft der Emittentin, der Consilium Project GmbH, gehalten und sind nachstehend aufgeführt.

Projektname (Standort)	Bundes- land	Kapazität (geplant – MWp)	Hektar	Entwicklungs- stadium	EEG- förderfähig	RTB (geplant)
Blankenheimer- dorf	NRW	31,3	27	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.06.2027
Gestringen (Es- pelkamp)	NRW	25,0	20	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.09.2026
Beelitz	BB	18,0	14	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	31.12.2026
Mutscheid Nord	NRW	14,1	14	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.06.2027
Iversheim	NRW	10,9	9	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.06.2027
Schmidtheim (Dahlem)	NRW	8,2	7	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.09.2026
Baasem	NRW	5,8	5	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.06.2027
Dannenfels	RLP	4,0	4	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	31.03.2027
Losheim	NRW	1,1	1	Flächensicherung ab- geschlossen	Ja	30.06.2027

Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung der vorstehend dargestellten Projektrechte eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität auf opportunistischer Basis im Rahmen ihres Geschäftsmodells zu nutzen, indem sie kurzfristige PV-Projekte mit einem Zeitzyklus von maximal neun Monaten vom Ankauf bis zum Verkauf realisiert. Diese PV-Projekte müssen den unter Lit. b) beschriebenen strategischen Investitionskriterien entsprechen.

Aktuell befindet sich die Emittentin in Gesprächen über die Realisierung folgender Projekte, die von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe stammen:

erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen enthält, wird die benötigte Liquidität durch kurzfristige Veräußerungen von Projektrechten an Dritte oder innerhalb der Consilium Gruppe geschaffen. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt durch den Verkauf realisierter Projekte sowie durch die Veräußerung der verbleibenden Projektpipeline.

i. Consilium Solardach Görlitz

- Gesellschaft: Innovatio Energy Zwei GmbH & Co. KG (100%-ige Tochtergesellschaft der Consilium Green Energy GmbH)
- 1,9 MWp Dachanlage
- Renovierte Lagerhalle im Besitz der Consilium Finanzmanagement AG
- Baureifes Projekt, Baubeginn in Q3 2025 erwartet
- Teilnahme an EEG-Ausschreibung zum 01.06.2025 erwartet

ii. Consilium Solarpark Eilenburg

- Gesellschaft: Innovatio Energy Vier GmbH & Co. KG (100%-ige Tochtergesellschaft der Consilium Green Energy GmbH)
- 1,0 MWp Freiflächenanlage
- Baureifes Projekt, Baubeginn in Q3/Q4 2025 erwartet
- EEG-förderfähig

iii. Consilium Solarpark Laubst

- Gesellschaft: Innovatio Energy Fünf GmbH & Co. KG (100%-ige Tochtergesellschaft der Consilium Green Energy GmbH)
- 3,3 MWp Freiflächenanlage
- Baugenehmigung wird in Q3 2025 erwartet
- Teilnahme an EEG-Ausschreibung zum 01.07.2025 erwartet

iv. Consilium Solarpark Oranienbaum

- Gesellschaft: Consilium Erneuerbare Energien eG
- 2,1 MWp Freiflächenanlage
- Grundstückseigentümer: Consilium Finanzmanagement AG
- Operative Anlage inkl. EEG-Vergütung (am Netz)

v. Consilium Solarpark Gadebusch

- Gesellschaft: Consilium Erneuerbare Energien eG
- 2,9 MWp Freiflächenanlage
- Grundstückseigentümer: Consilium Erneuerbare Energien eG
- Operative Anlage inkl. EEG-Vergütung (am Netz)

Da die Emittentin derzeit nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe ihr Emissionserlöse zur Verfügung stehen, ist sie bislang keine vertragliche Verpflichtung zur Realisierung der vorgenannten Projekte eingegangen. Die Emittentin kann auch in alternative Projekte investieren, falls die vorgenannten Projekte zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Emissionserlöse für die Projektrealisierung einsetzen möchte, nicht mehr verfügbar sind und/oder alternative Projekte aus Sicht der Emittentin strategisch und/oder wirtschaftlich vorzugswürdiger sind. Voraussetzung ist, dass diese alternativen Projekte die nachstehend beschriebenen strategischen Investitionskriterien erfüllen. Diese Projekte können sowohl von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe als auch von externen Dritten stammen. Der Fokus dieser kurzfristigen Akquisitionsstrategie liegt auf baureifen Projekten, die alle erforderlichen Genehmigungen und Netzanschlusszusagen erhalten haben, so dass der Bau sofort beginnen kann.

Die Projektentwicklung erfolgt häufig in Projektgesellschaften („SPVs“), in denen die Rechte und Anlagen liegen. Die Emittentin wird sich mit einer Mindestbeteiligung von 51 % an SPVs beteiligen, wobei eine Beteiligung von 100 % angestrebt wird, oder bestehende Rechte bzw. Projekte in eigene SPVs einbringen.

b) Investitionskriterien für den Ankauf der PV-Projekte

Die künftigen PV-Projekte der Consilium Gruppe sollten die folgenden strategischen Investitionskriterien („Investitionskriterien“) erfüllen:

- Projektrechte für Photovoltaik (PV) / Batteriespeicher (engl. Battery Energy Storage System = BESS) in Deutschland, welche das Stadium der Baureife bereits erreicht haben oder kurzfristig erreichen werden,
- Leistung der PV-Anlage: 1–15 MWp, Leistung BESS: 1-10 MW,
- EEG-Förderfähigkeit (wünschenswert),
- Privilegierte Fläche⁷ gemäß rechtlichen Vorgaben (wünschenswert),
- Die Wirtschaftlichkeit muss nach Einschätzung der Emittentin aufgrund technischer Voraussetzungen (z. B. Länge der Kabeltrasse, Notwendigkeit eines Umspannwerks) gewährleistet sein, wobei nicht alle Faktoren bei Kauf bereits abschließend beurteilt werden können. Ziel ist die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen zu einem Preis von unter 700 EUR/kWp.
- Es wird eine Mindestpachtlaufzeit von 30 Jahren avisiert.
- Erweiterbarkeit um Batteriespeicher (wünschenswert),
- Bei Ankauf von Projekten außerhalb der Consilium Gruppe ist insbesondere eine abgeschlossene erfolgreiche technische, rechtliche und steuerliche Due Diligence notwendige Voraussetzung.

Die Entscheidungen über den Ankauf der PV-Projekte treffen die Geschäftsführer der Emittentin unter Beachtung der Investitionskriterien.

c) Projektphasen im Überblick (Ablauf eines typischen Projekts siehe unter Lit. d)

Ein Projekt durchläuft in der Regel die folgenden Phasen:

(i) Ankauf/Akquise von PV-Projekten nach den Investitionskriterien

Die Emittentin beabsichtigt, wie vorstehend beschrieben, vor allem zu Beginn opportunistisch Photovoltaik-Projekte in Deutschland zu erwerben, da die eigene Projektentwicklungspipeline erst ab dem Jahr 2026 realisiert werden kann. Diese Projekte können sowohl von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe als auch von externen Dritten stammen. Der Fokus liegt hierbei auf Projekten, welche einen schnellen Projektverkauf erwarten lassen. Hierbei kann es sich um Projekte im baureifen Stadium handeln oder auch um Projekte, welche bereits in Betrieb sind, da diese helfen, schnelle Erträge bei der Emittentin zu generieren.

⁷ Privilegierte Flächen profitieren von einem vereinfachten Genehmigungsverfahren, wodurch Projekte schneller umgesetzt werden können.

Im Falle späterer Projektankäufe werden Projekte in einem frühen Entwicklungsstadium angekauft und von der Emittentin bis zur Baureife geführt.

Das Personal für die Akquise wird von der Consilium Finanzmanagement AG gestellt (Transaktionsmanagement).

(ii) Entwicklung bestehender bzw. zugekaufter Projekte

Im Rahmen der Projektentwicklung werden geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen in Deutschland identifiziert und gesichert. Dafür wird eine Machbarkeitsanalyse durchgeführt, um die Standortbedingungen zu bewerten. Die Emittentin wird den gesamten Entwicklungsprozess bis zur Baureife begleiten.

Wesentliche Entwicklungsschritte welche die Emittentin umsetzt umfassen insbesondere:

- Flächensicherung: Vertragsabschluss zur Sicherung geeigneter Grundstücke,
- Netzanschluss: Prüfung und Reservierung der Einspeisemöglichkeit,
- Genehmigungen: Koordination mit Behörden und Einholung erforderlicher Erlaubnisse,
- Gutachten: Erstellung technischer, ökologischer und ggf. wirtschaftlicher Bewertungen,
- Technisches Konzept: Planung der Anlage und Abstimmung mit Bauunternehmen und Netzbetreibern,
- Vergütungsmodell (optional) – Sicherung der EEG-Förderung oder alternativer Vermarktungskonzepte.

Das Personal, welches dies für die Emittentin umsetzt, wird von der Consilium Finanzmanagement AG gestellt, die Kosten werden an die Emittentin weiterbelastet (vgl. dazu die Darstellung zu der internen Vereinbarung im Abschnitt IX. 4. Wichtige Verträge).

(iii) Bau von PV-Projekten

Nach Abschluss der Entwicklungsphase beginnt die Bauphase der Photovoltaikanlagen. Diese umfasst insbesondere:

- i. Einholung von Angeboten für den Bau der PV-Anlage mit Trafostation bzw. Umspannwerk sowie die zugehörige Kabeltrasse
 - Ausschreibung, Vertragsverhandlungen und Vergabe der EPC-Dienstleistungen (PV-Anlage, Trafostation/Umspannwerk, Kabeltrasse)
 - Bewertung und Vergabe an qualifizierte Dienstleister.
- ii. Steuerung des Baus und der Dienstleister
 - Überwachung von Zeitplan, Budget und Qualität
 - Koordination der beteiligten Unternehmen
 - Erstellung eines unabhängigen technischen Gutachtens und Durchführung eines Probetriebs der PV-Anlage

Diese Leistungen werden von der Consilium Green Energy GmbH übernommen und der Emittentin in Rechnung gestellt.

Ziel ist eine effiziente Umsetzung, um die Anlagen zeitnah in Betrieb zu nehmen. Die Consilium Gruppe positioniert sich als Qualitätsanbieter und realisiert die PV-Anlagen daher ausschließlich mit nach Einschätzung der Emittentin etablierten Partnern sowie mit Komponenten, die nach Einschätzung der Emittentin hochwertig sind und von langjährig anerkannten Herstellern stammen.

(iv) Abschluss von Projektfinanzierungen

Projektfinanzierungen können abgeschlossen werden. Der Großteil der Projekte wird voraussichtlich ohne Projektfinanzierung realisiert, da diese einerseits mit den Mitteln der prospektgegenständlichen Anleihe und andererseits durch Erlöse aus dem Verkauf von PV-Anlagen, wie nachstehend dargestellt, finanziert werden.

(v) Betrieb von PV-Projekten / Asset Management

Es ist möglich, dass Anlagen bis zur Veräußerung – die in der Regel vor oder spätestens mit der EEG-konformen Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgt – betrieben werden. Hierzu würde die Emittentin andere Gesellschaften der Consilium Gruppe beauftragen. Dort befinden sich im Asset Management derzeit über 220 Projekte mit einer Gesamtleistung von mehr als 125 MWp.

Das Asset Management umfasst folgende Aspekte:

- Kaufmännisches Asset Management: Die Consilium Finanzmanagement AG übernimmt die gesamte kaufmännische Verwaltung. Dazu zählen die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, das Liquiditätsmanagement, die Überwachung der Einhaltung laufender Verträge, die Buchhaltung sowie weitere administrative Aufgaben.
- Technisches Asset Management: Die Consilium Solar Services GmbH ist für das technische Management verantwortlich. Dies umfasst die Überwachung und das Monitoring der Anlagen, das Management der Projektpartner, die Prüfung und Freigabe von Angeboten sowie die Abnahme erbrachter Leistungen. Zudem werden die Qualitätssicherung durch Datenanalysen und Vor-Ort-Begehungen sichergestellt.

Zusätzlich können weitere Dienstleister mandatiert werden.

Während des Betriebs wird ein umfassendes Versicherungspaket abgeschlossen (Betreiber-Haftpflichtversicherung, Elektronik-Versicherung und Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung).

(vi) Verkauf von PV-Anlagen

Der Verkauf von PV-Anlagen durch die Emittentin kann in zwei Formen erfolgen:

- PV-Einzelanlage: Die gesamte Photovoltaik-Anlage wird in mehrere Photovoltaik-Einzelanlagen („**PV-Einzelanlage**“) parzelliert. Diese sind technisch voneinander getrennt und jeder PV-Einzelanlage sind definierte Module, Wechselrichter und Unterkonstruktionen zugeordnet. Diese PV-Einzelanlagen werden an Investoren verkauft.
- Komplette PV-Anlage („**Gesamtanlage**“): Die gesamte Solaranlage wird als Einheit in Form eines sog. „Asset Deals“ an einen Investor veräußert. In seltenen Fällen wird die entsprechende Zweckgesellschaft in Form eines „Share Deals“ verkauft.

Der Zeitpunkt des Verkaufs hängt vom Projektverlauf und den Vertriebsaktivitäten ab, sodass er variieren kann. Der Großteil der Projekte soll nach den Planungen und den bisherigen Erfahrungen anderer Gesellschaften der Consilium Gruppe während der Bauphase oder bei EEG-konformer Inbetriebnahme veräußert werden.

Der Verkauf erfolgt über externe Vertriebspartner in Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistungsunternehmen. Externe Vermittler erhalten für ihre Leistungen in der Regel eine aus Sicht der Emittentin marktübliche Provision in Höhe von 5 % des Kaufpreises.

Mögliche Käufer sind in der Regel vermögende Investoren, die ab EUR 100.000 investieren und häufig eine IAB-Investition⁸ anstreben. Zudem besteht die Möglichkeit, PV-Anlagen an eine weitere Consilium-Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen zu veräußern.

In den meisten Fällen finanzieren Käufer den Kauf ihrer PV-Einzelanlagen selbst. Alternativ können sie eine Absatzfinanzierung bei der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften in Form eines Teilzahlungs geschäfts nutzen. Dabei wird zunächst beispielsweise 50 % des Kaufpreises gezahlt, während die restlichen 50 % in Raten beglichen werden.

d) **Ablauf eines typischen Projekts: Case Study – Solarpark Borgeln**

Der folgende Ablauf beschreibt ein typisches Projekt am Beispiel des Solarparks Borgeln. Das Projekt wird von einer anderen Gesellschaft innerhalb der Consilium Gruppe umgesetzt. Die einzelnen Meilensteine zeigen die Strukturierung von der Planungsphase über den Vertrieb bis hin zum Baubeginn und der Umsetzung der PV-Anlage. Insgesamt werden 30 Photovoltaik-Einzelanlagen auf einer privilegierten Fläche entlang eines Schienenwegs mit zwei Hauptgleisen installiert. Die Gesamtleistung der Anlagen beträgt knapp 6.000 kWp, mit einer prognostizierten jährlichen Stromerzeugung von rund 6.050.000 kWh.

Zum Datum der Prospektbilligung ergibt sich beim Projekt Borgeln folgender Status:

- **Nutzungsdauer und -bestimmungen:** Die vereinbarte Nutzungsdauer für die Freifläche ist auf 40 Jahre inkl. Verlängerungsoption festgesetzt. Pro Jahr betragen die Pachtkosten 5,00 % der Stromerlöse mindestens 3.500,00 EUR pro Hektar.

⁸ Eine **IAB-Investition** bezieht sich auf den **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** gemäß § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Deutschland. Der IAB ist ein steuerliches Förderinstrument, das es Unternehmen und Selbstständigen ermöglicht, bereits vor einer geplanten Investition bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts vom steuerpflichtigen Gewinn abzuziehen. Dies reduziert die Steuerlast in dem Jahr, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wird.

- **Projektrechte:** Die Projektrechte befinden sich in der Zweckgesellschaft Innovatio Energy Drei GmbH & Co. KG, welche eine 100%-ige Tochter der Consilium Green Energy GmbH ist.
- **Bauplanung:** Der Plan für den Bau des Solarparks, einschließlich Planungen zur Ermöglichung des Verkaufs als PV-Einzelanlagen, lag im **Dezember 2024** vor.
- **Vertriebsstart:** Der Verkauf der PV-Einzelanlagen begann am **1. Februar 2025**.
- **Verkaufserfolg:** Der vollständige Verkauf aller PV-Einzelanlagen wird bis zum **1. Mai 2025** angestrebt.
- **Generalunternehmervertrag (GU-Vertrag):** Die Unterzeichnung des Generalunternehmervertrags für den Bau der PV-Anlage wird voraussichtlich im Zeitraum **15. April bis 15. Mai 2025** erfolgen.
- **Baubeginn:** Der offizielle Baustart ist für den **1. Juli 2025** vorgesehen.
- **Zahlungsplan:** Die Kunden leisten Zahlungen nach definierten Meilensteinen, die sich am Zahlungsplan des Generalunternehmers (GU) orientieren.

4. Wichtigste Märkte

Marktentwicklung und Wachstumsdynamik

Die Consilium Gruppe ist ausschließlich auf dem deutschen Photovoltaikmarkt tätig. Der deutsche Markt ist einer der größten und dynamischsten weltweit, geprägt von einem starken politischen und gesellschaftlichen Fokus auf Klimaschutz und der Energiewende.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 59,8 Mrd. Kilowattstunden Strom aus Solaranlagen ins deutsche Stromnetz eingespeist.⁹ Damit hat die Photovoltaik aktuell einen Anteil von 14,5 % an der Stromerzeugung in Deutschland. Weitere 12,4 TWh wurden im Eigenverbrauch genutzt. Zusammen wurden damit 72,2 TWh erzeugt, so viel wie nie zuvor.¹⁰

Der Ausbau der Photovoltaik übertraf auch 2024 die Ziele der Bundesregierung von 12,5 GWp deutlich. Die installierte Photovoltaik-Leistung in Deutschland stieg 2024 um 16,2 GWp auf eine Gesamtleistung von 99 GWp, womit die Photovoltaik die Windkraft mit einer Windleistung von 72,7 GW überholt hat.¹¹ 66 % des Zubaus erfolgte auf Hausdächern oder an Gebäuden und Fassaden, der Rest auf größeren Freiflächen. In Bayern wurde 2024 mit 4 GWp die meiste Solarleistung installiert. Die aktuell größte Solaranlage Deutschlands wurde mit 162 MWp im Frühjahr 2024 in Sachsen in Betrieb genommen.¹²

Nach dem Bestreben der Bundesregierung soll bis 2030 die installierte Photovoltaik-Kapazität auf 215 GWp steigen, was etwa 30 % des deutschen Strombedarfs abdecken soll. Der jährliche Ausbau soll hierfür von derzeit rund 11 GWp auf 22 GWp verdoppelt werden. Das bedeutet ein steigendes, jährliches Marktvolumen von EUR 3,5 Mrd. im Jahr 2020 auf ca. EUR 12,3 Mrd. im Jahr 2030 (Quelle: Aktuelle Fakten zur PV).¹³

⁹ <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

¹⁰ <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

¹¹ Bundesnetzagentur, Ausbau Erneuerbarer Energien 2024, Pressemitteilung vom 8.1.2025, Bundesnetzagentur - Presse - Ausbau Erneuerbarer Energien 2024

¹² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20241129-erneuerbare-energien-in-zahlen-2023.html>

¹³ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20241129-erneuerbare-energien-in-zahlen-2023.html>

Politische Förderungen, wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) treiben den Ausbau weiter voran, während sinkende Modul- und Wechselrichterpreise sowie technologische Innovationen die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen erhöhen. Ein wachsendes gesellschaftliches Bewusstsein für Klimaschutz und die Nachfrage nach nachhaltigen Finanzierungsmodellen unterstützen zudem das Marktwachstum.

Betrachtet man den globalen PV-Markt, so ist dieser in den letzten zwei Jahrzehnten exponentiell gewachsen. Nach Angaben von Bloomberg New Energy Finance (BNEF) wurden im Jahr 2023 weltweit PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 413 GWp installiert, was der Leistung von mehreren Hundert Atomkraftwerken entspricht.¹⁴ Für die kommenden zehn Jahre wird eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 25 % prognostiziert. Tatsächlich hat die PV-Industrie bisher weltweit alle drei Jahre eine Verdoppelung der jährlichen Produktion und der kumulativen Kapazität verzeichnet.¹⁵ Diese Entwicklung unterstreicht die zentrale Rolle der Photovoltaik im globalen Energiemix.

Marktsegmentierung

Der deutsche Photovoltaikmarkt lässt sich in verschiedene Segmente unterteilen. Dazu gehören Dachanlagen auf Wohngebäuden (0 - 30 kWp), die vor allem auf den Eigenverbrauch ausgerichtet sind, sowie Dachanlagen auf Gewerbeimmobilien (30 kWp - 1 MWp), die für Unternehmen mit hohem Stromverbrauch geeignet sind jedoch auch der Einspeisung ins Netz dienen. Freiflächenanlagen (>1 MWp) dienen primär der Einspeisung ins öffentliche Netz. Des Weiteren existieren innovative Konzepte wie Agri-PV (Kombination von Stromproduktion und Landwirtschaft) und Floating-PV (Nutzung von Wasserflächen), welche weiteres Ausbaupotential bergen.

Die Consilium Gruppe fokussiert sich vorwiegend auf Freiflächenanlagen und auf Agri-PV-Anlagen.

Politische Förderung und Power Purchase Agreements

In Deutschland profitieren Photovoltaikprojekte von einem gut strukturierten Fördersystem, das durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt wird. Das EEG bietet feste Vergütungssätze, die sich nach der Anlagengröße und dem Inbetriebnahmedatum richten und regelmäßig von der Bundesnetzagentur¹⁶ veröffentlicht werden. Ergänzend dazu ermöglicht das Marktprämienmodell Betreibern über eine Direktvermarktung, ihren Strom direkt am Markt zu verkaufen, während sie eine garantierte Differenzzahlung erhalten, falls die Markterlöse unter dem festgelegten Vergütungssatz liegen. Dieses fördert die Marktintegration erneuerbarer Energien, da die Planbarkeit der Erlöse aus Sicht der Anlagenbetreiber erhöht wird. Laut dem EEG besteht für Betreiber von Photovoltaikanlagen eine Pflicht zur Direktvermarktung ab einer installierten Leistung von 100 kWp. Das bedeutet, dass Anlagenbetreiber den erzeugten Strom entweder direkt vermarkten oder über einen Vermarktungsdienstleister am Markt platzieren müssen.

Darüber hinaus gewinnen Power Purchase Agreements (PPA), d.h. Stromlieferverträge zwischen Stromerzeuger und Abnehmer zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglichen es, Solarstrom unabhängig von staatlichen Förderungen zu vermarkten. Es bestehen verschiedene Arten von PPAs, welche unterschiedliche Risikoprofile

¹⁴ BloombergNEF: Photovoltaik-Zubau weltweit steigt 2023 um 58 Prozent auf 413 Gigawatt – pv magazine Deutschland

¹⁵ Klimaneutrales Energiesystem bis 2050: kontinuierlicher PV-Ausbau während der nächsten 10 Jahre erforderlich - Fraunhofer ISE

¹⁶ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20241129-erneuerbare-energien-in-zahlen-2023.html>

und Präferenzen des Stromerzeugers bzw. des Abnehmers widerspiegeln. Die marktüblichen Preise für PPAs sind neben dem aktuellen Börsenstrompreisniveau von diversen Faktoren abhängig (z.B. Laufzeit, Preisgestaltung, Liefermenge). Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl von PPA-Abschlüssen gegenüber dem Vorjahr beinahe verdoppelt und zeitgleich die Kapazität an erneuerbaren Energien, die mit PPAs vermarktet wird, mehr als vervierfacht. Somit war Deutschland im Jahr 2023 nach Spanien der zweitgrößte PPA-Markt in Europa. Die meisten Verträge entfallen auf Photovoltaik und Offshore-Wind. Corporate PPAs sind der Haupttreiber, da die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive) die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen von 500 auf 15.000 erhöht hat.¹⁷

Strompreis – Merit Order Prinzip

Photovoltaikstrom, der gemäß EEG im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung gefördert wird, muss an der Leipziger Strombörse (EEX) gehandelt werden. Dies ermöglicht eine effiziente Integration von PV-Strom in den Energiemarkt und trägt zur Senkung der Großhandelspreise bei. Das sogenannte Merit-Order-Prinzip sorgt dafür, dass erneuerbare Energien wie PV-Strom aufgrund ihrer Grenzkosten von nahezu EUR/kWh 0,00 Vorrang bei der Einspeisung haben und teurere Kraftwerke, wie Gas- oder Pumpspeicherkraftwerke, verdrängen – insbesondere zur Mittagszeit, wenn die PV-Erzeugung hoch ist. Dieser Effekt senkt die Börsenstrompreise, gleichzeitig bleiben jedoch die Endkundenpreise hoch, da diese durch steigende Netzausbau- und Systemkosten belastet werden. Im Jahr 2024 lag der durchschnittliche Strompreis für Privathaushalte bei EUR/kWh 0,47 (brutto), während gleichzeitig die Stromentstehungskosten für große PV-Freiflächenanlagen bei ca. EUR/kWh 0,04 liegen können. Die Abschaffung der EEG-Umlage im Jahr 2022 hat die Kostenstruktur etwas entlastet, doch Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die Modernisierung der Netze belasten weiterhin die Strompreise von Privathaushalten.

Trotz hoher Strompreise für Privathaushalte werden die wirtschaftlichen Vorteile der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich, wenn die Nettoersparnis bei der Energiebeschaffung betrachtet wird. Zwischen 2011 und 2018 führten Einsparungen durch PV- und Windstrom – etwa durch vermiedene fossile Energieimporte und CO₂-Reduktionen – zu einer Nettoersparnis von EUR 71 Mrd., obwohl in diesem Zeitraum EEG-Differenzkosten von EUR 157 Mrd. anfielen. Dies zeigt, dass PV-Strom nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll ist.¹⁸

Batterie-Speichersysteme (BESS)

Der Markt für Batterie-Speichersysteme in Deutschland verzeichnet ein dynamisches Wachstum, das sowohl durch die steigende Anzahl installierter Systeme als auch durch die zunehmende Speicherkapazität geprägt ist. Mit ihrer zentralen Rolle bei der Integration erneuerbarer Energien und der Stabilisierung der Netze leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

¹⁷ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/PPA-Marktanalyse_Deutschland_2023.pdf

¹⁸ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20241129-erneuerbare-energien-in-zahlen-2023.html>

Bis Ende 2024 waren insgesamt rund 1,66 Mio. Batteriespeicher installiert, wobei allein im Jahr 2024 über 548.000 neue Anlagen hinzukamen. Dies entspricht einer Verdopplung des Zubaus im Vergleich zum Vorjahr.¹⁹ Die installierte Speicherkapazität stieg im Jahr 2024 um etwa 5 GWh auf insgesamt 17,7 GWh an, getrieben durch den Ausbau privater und gewerblicher Batterie-Speichersysteme. Diese Kapazität entspricht dem täglichen Energiebedarf von ungefähr zwei Millionen Haushalten mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.200 kWh pro Jahr.²⁰ Im Jahr 2023 wuchs der deutsche Batteriemarkt um 32 % und erreichte ein Volumen von EUR 23,2 Mrd. Haupttreiber dieses Wachstums waren Lithium-Ionen-Batterien, die mit EUR 18,9 Mrd. den größten Anteil am Markt ausmachten.²¹

Der deutsche BESS-Markt gliedert sich in Heimspeicher (bis 30 kWh) zur Eigenverbrauchsoptimierung und Notstromversorgung, gewerbliche Speicher (30 kWh-1 MWh) für Lastspitzenkappung von Unternehmen sowie Großspeicher (über 1 MWh), vorwiegend zur Netzstabilisierung. Sinkende Preise, technologische Fortschritte und die steigende Nachfrage nach dezentralen Energiesystemen treiben alle Segmente voran.²² Das Heimspeichersegment dominiert den Markt und macht etwa 83 % der gesamten installierten Speicherkapazität in Deutschland aus. Großspeicher mit Kapazitäten über 1 MWh tragen rund 13 % zur Gesamtkapazität bei.²³

Batteriespeichersysteme können die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen verbessern, die Eigenverbrauchsquote von Unternehmen erhöhen und die Volatilität der Börsenstrompreise reduzieren. Sie tragen zudem zur Entlastung der Stromnetze und zum Übergang zu einer dezentralen Energieversorgung bei. Ein Bericht der Bürgerenergiegenossenschaft Regensburg (BERR eG) betont, dass durch die Speicherung von überschüssigem PV-Strom in Batterien negative Strompreise vermieden und das allgemeine Preisniveau für PV-Strom angehoben werden kann. Dies würde auch die Belastung des EEG-Kontos reduzieren.²⁴

Die steigende Integration erneuerbarer Energien und technologische Fortschritte haben die Akzeptanz von Batteriespeichern im privaten und gewerblichen Bereich deutlich erhöht. Herausforderungen bleiben die Skalierung der Produktion, die Senkung von Materialkosten und die Entwicklung nachhaltiger Recyclinglösungen für Batterien.

5. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur der Emittentin seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode, für die in diesem Prospekt Angaben gemacht wurden

Es ist seit dem letzten Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur gekommen.

¹⁹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20241129-erneuerbare-energien-in-zahlen-2023.html>

²⁰ https://strom-report.com/photovoltaik/?utm_source=chatgpt.com

²¹ ZVEI

²² https://www.mordorintelligence.com/de/industry-reports/germany-energy-storage-systems-market-industry?utm_source=chatgpt.com

²³ Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 4.1.2025

²⁴ https://www.berregensburg.de/2024/09/20/zu-viel-pv-strom-oder-zu-wenig-netzdienliche-speicher/?utm_source=chatgpt.com

6. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Emittentin

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit wie folgt zu finanzieren:

Bislang ist die Emittentin nahezu vollständig eigenkapitalfinanziert. Ein wesentlicher Baustein der künftigen Wachstumsfinanzierung soll die prospektgegenständliche Anleihe sein.

7. Businessplan

Strategische Ziele der Emittentin

Die Emittentin startet derzeit ihre Geschäftstätigkeit mit der Strategie, als Projektentwickler innerhalb der Consilium Gruppe Projekte im Bereich Photovoltaik (und Batteriespeicher) zu entwickeln und umzusetzen. Die Emittentin nutzt hierzu vorhandene Ressourcen der Consilium Gruppe. Hierbei werden bestehende Projektrechte (d.h. die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage, wie zum Beispiel Pachtverträge, Gutachten, Genehmigungen) bis zur Baugenehmigung entwickelt und die PV-Anlage anschließend durch Dritte errichtet. Der Verkauf erfolgt planmäßig nach Fertigstellung des Baus, kann allerdings auch früher oder später erfolgen. Die hierfür benötigten Mitarbeiter werden der Emittentin von anderen Consilium Gesellschaften, insbesondere der Consilium Finanzmanagement AG, überlassen.

Die Emittentin plant, jährlich Photovoltaik-Projekte (PV-Projekte) mit einer Leistung von 25 MWp zu entwickeln, zu bauen und zu veräußern. Die Geschäftstätigkeit wird sich auf Projekte in Deutschland konzentrieren, insbesondere auf PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, bereits gesicherte Projektrechte für Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 120 MWp im Bereich Photovoltaik zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission zu finanzieren. Diese Projektrechte werden von der 100%igen Tochtergesellschaft der Emittentin, der Consilium Project GmbH, gehalten. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung dieser Projektpipeline eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität für die Realisierung kurzfristiger PV-Projekte mit einem Zeitzyklus von maximal neun Monaten vom Ankauf bis zum Verkauf zu nutzen. Diese kurzfristigen PV-Projekte müssen den unter IV. 3. Lit. b) beschriebenen strategischen Investitionskriterien entsprechen.

Diese PV-Projekte werden derzeit identifiziert und können sowohl von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe als auch von externen Dritten stammen. Der Fokus dieser kurzfristigen Akquisitionsstrategie liegt auf baureifen Projekten, die alle erforderlichen Genehmigungen und Netzanschlusszusagen erhalten haben, so dass der Bau sofort beginnen kann.

Aktuell befindet sich die Emittentin in Gesprächen über die Realisierung von fünf Projekten innerhalb der Consilium Gruppe, welche über ein Volumen von mindestens 10 MWp verfügen und aus PV-Freiflächen- und Dachanlagen bestehen.

Die für den Projektablauf und den Verkauf der PV-Anlagen notwendigen Schritte sind im Abschnitt „IV. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD, 3. Überblick über die Geschäftstätigkeit“ erläutert.

Umsatzentwicklung

Die Emittentin hat bislang keine Geschäftstätigkeit aufgenommen und bislang keine Umsätze erzielt. Die Emittentin plant, Umsätze über die Realisierung der Projektrechte für Freiflächenanlagen, die ihre Tochtergesellschaft hält, zu generieren. Diese Projekte sollen 2026/2027 durch die Consilium Gruppe realisiert werden. Bis diese Projektpipeline realisiert werden kann, wird die Emittentin weitere PV-Projekte hinzukaufen bzw. wird die Emittentin sich an weiteren PV-Projekten beteiligen, diese weiter realisieren und verkaufen. Die Emittentin erwartet, dass sie im Jahr 2025 erste Erträge generiert und einen Umsatz in Höhe von ca. EUR 5 Mio. erzielen wird.

Sensitivitätsanalyse

Der operative Erfolg und somit das Erreichen der strategischen Ziele der Emittentin wird von den folgenden wesentlichen Faktoren bestimmt: Erwerb von geeigneten PV-Projekten, Bau- und Entwicklungskosten für PV-Anlagen sowie Material- und Lohnkosten, Entwicklung des Markts für Solarenergie, erzielbare Preise für Solarstrom, Vorhandensein von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen, verfügbaren Finanzierungen, den Entwicklungs- und Bauzeiten für ihre Anlagen, Nachfrage nach fertiggestellten PV-Anlagen und der damit einhergehende Verkaufspreis, Förderung der Photovoltaik in Deutschland und dem regulatorischen Umfeld für den Bau solcher Anlagen.

In einem negativen Szenario könnte es dazu kommen, dass die Emittentin die geplanten Umsätze nicht oder (deutlich) verspätet und/oder reduziert generiert, sodass die Emittentin vorübergehend und/oder dauerhaft Verluste erleiden wird. Dies würde dazu führen, dass die Emittentin einen weiteren erheblichen Kapitalbedarf hat, den sie aus den vorhandenen Mitteln nicht decken kann. Die Höhe des zusätzlichen Kapitalbedarfs lässt sich nicht prognostizieren, da dies auch von der konkreten Entwicklung (z.B. Dauer und Grund einer Verzögerung, Fehlen von ausstehenden Genehmigungen, notwendiger Aufwand, um Verzögerungsgründe zu beseitigen, Kostenentwicklung am Markt etc.) abhängt. Allerdings könnte in solch einem negativen Fall auch die Insolvenz der Emittentin drohen.

In einem neutralen Szenario wird von einem Umsatz in Höhe von ca. EUR 10 Mio. pro Jahr ausgegangen. In einem solchen Szenario kann die Emittentin das von ihr für die Entwicklung und/oder den Bau von PV-Anlagen eingesetzte Kapital zurückerhalten, wobei allerdings kein Gewinn erzielt wird.

In einem positiven Szenario können mit Hilfe der Liquidität aus der Anleiheemission kurzfristig Projekte akquiriert, gebaut und gewinnbringend veräußert werden. Anschließend können die Projektrechte für die Freiflächenanlagen, die die Tochtergesellschaft hält, in den Jahren 2026/2027 realisiert werden und eine positive Umsatzentwicklung erreicht werden.

Schlüsselpersonen

Der zukünftige Erfolg der Emittentin sowie der gesamten Consilium Gruppe wird maßgeblich von der Tätigkeit einiger Schlüsselpersonen beeinflusst. Insbesondere die Geschäftsführer der Emittentin, Herr Dr. Ostgathe und Herr Kiris, sowie die Prokuristen Herr Daniel Ramsperger und Herr Dr. Markus Hartkopf, spielen hierbei eine zentrale Rolle. Die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele und damit der Erfolg der Emittentin basieren insbesondere auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Kontakten und Erfahrungen dieser Schlüsselpersonen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Schlüsselpersonen oder Mitarbeiter mit guter Qualifikation das Unternehmen verlassen oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Ein solcher Verlust könnte erhebliche Auswirkungen auf die operative Leistungsfähigkeit und die strategische Ausrichtung der Emittentin haben.

Marktwettbewerber

Die Emittentin wird sich nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in einem Wettbewerbsumfeld mit allen anderen vergleichbaren Unternehmen befinden, die Photovoltaikanlagen in Deutschland entwickeln, bauen, betreiben und verkaufen. Die wesentlichen Wettbewerber sind große Projektentwickler mit großen Projektpipelines sowie kleinere und mittlere Unternehmen, welche sich auf die Parzellierung und die Veräußerung von PV-Anlagen spezialisiert haben. Obwohl es viele Projektentwickler in Deutschland gibt, findet aktuell kein Verdrängungswettbewerb statt, da die Nachfrage nach PV weiterhin sehr hoch ist. Insbesondere im Bereich der Veräußerung von parzellierten PV-Anlagen ist die kundenseitige Nachfrage aktuell deutlich höher als das vorhandene Angebot. Die Geschäftsentwicklung der Emittentin hängt unter anderem davon ab, in welchem Umfang diese Wettbewerber in Photovoltaikanlagen und PV-Projekte in Deutschland investieren und diese realisieren, insbesondere wenn es sich um Projekte handelt, die auch für die Emittentin von Interesse sind.

Die Emittentin ist nicht von einer begrenzten Anzahl an Lieferanten und/oder Kunden abhängig. Bei der Auswahl der Komponenten werden grundsätzlich nur qualitativ hochwertige Materialien von namhaften Herstellern verwendet. Es besteht keine Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten und Herstellern. Eine Abhängigkeit von einzelnen Kunden bzw. Vertriebspartnern besteht nicht, da ein breites Netzwerk an Vertriebspartnern in Deutschland vorhanden ist, welches kontinuierlich erweitert wird.

Die Emittentin benötigt für ihre kurzfristig geplante Geschäftstätigkeit noch zusätzliche Projektrechte von ca. 20 MWp, die sie in 2025 und 2026 entwickeln, realisieren und veräußern kann. Des Weiteren benötigt sie jeweils für den Bau von PV-Anlagen die notwendigen Materialien wie PV-Module, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Trafostation etc. Darüber hinaus gibt es keine für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Vermögensgegenstände, die nicht im Eigentum der Emittentin stehen.

8. Trendinformationen

Nachfolgend werden die wichtigsten aktuellen Entwicklungen zwischen dem 31. Dezember 2024, dem Ende des letzten Geschäftsjahres, und dem Datum des Prospekts dargestellt.

Die Photovoltaik-Branche spielt eine zentrale Rolle im Übergang zu erneuerbaren Energien und im Klimaschutz. Der Ausbau der Solarenergie wird durch steigende regulatorische Anforderungen für nachhaltige In-

vestitionen sowie politische Maßnahmen zur Energiewende weiter gefördert. Gleichzeitig nehmen der Energiebedarf und die Nachfrage nach umweltfreundlichen Stromerzeugungsmethoden kontinuierlich zu. Diese Entwicklungen schaffen Chancen für die Emittentin, die mithilfe der Emissionserlöse der prospektgegenständlichen Anleihe ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen und sich auf Basis der vorhandenen Ressourcen der Consilium Gruppe auf die Projektentwicklung von PV-Projekte konzentrieren wird. Der Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf der Realisierung gesicherter Projektrechte für Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 120 MWp. Diese Rechte sind in der Tabelle im Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ unter IV.3 Lit. a) beschrieben. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung dieser Projektrechte eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität für die Realisierung kurzfristiger PV-Projekte mit einem Zeitzyklus von maximal neun Monaten vom Ankauf bis zum Verkauf zu nutzen. Aktuell befindet sich die Emittentin in Gesprächen über die Realisierung von fünf Projekten innerhalb der Consilium Gruppe. Diese Projekte sind ebenfalls im Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ unter IV.3 Lit. a) dargestellt.

Es hat keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Consilium Project Finance GmbH (Emittentin) seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, mithin dem 31. Dezember 2024, gegeben.

Über die im Abschnitt „IV. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD, 8. Trendinformationen“ dargestellten Umstände hinaus gab es keine weiteren wesentlichen Ereignisse, die für die Bewertung der Solvenz der Emittentin von maßgeblicher Bedeutung wären.

V. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „1.“, „2.“, „3.“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung der Emittentin werden – mit Ausnahme der Kategorie „4.“, die nur aus einem Risikofaktor besteht – in den nachfolgenden Kategorien jeweils die wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge der Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Consilium Gruppe

a) Ein Teil der PV-Projekte, in die die Emissionserlöse investiert werden, steht nicht konkret fest (Semi-Blindpool)

Die Emittentin, die Consilium Project Finance GmbH, nimmt aktuell ihre Geschäftstätigkeit auf. Ihre Strategie besteht darin, innerhalb der Consilium Gruppe und auf Basis der vorhandenen Ressourcen der Consilium Gruppe als Projektentwickler für Projekte im Bereich Photovoltaik (mit und ohne Batteriespeicher) zu agieren. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt darauf, gesicherte Projektrechte für PV-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 120 MWp, zu realisieren und dies mit den Erlösen aus der Anleiheemission zu finanzieren. Diese Projektrechte werden von der 100%igen Tochtergesellschaft Consilium Project GmbH gehalten. Ein Teil der Emissionserlöse wird sofort für die Weiterentwicklung dieser Projektpipeline eingesetzt: Rund 1,5 Mio. EUR pro Jahr sind für Personal- und Entwicklungskosten vorgesehen. Der verbleibende Teil der Emissionserlöse wird ab der zweiten Jahreshälfte 2026 für die Finanzierung des Baus der PV-Anlagen benötigt, da die ersten Baugenehmigungen für die PV-Projekte in der Consilium Project GmbH ab diesem Zeitpunkt erwartet werden. Bis dahin plant die Emittentin, die verbleibende freie Liquidität für die Realisierung kurzfristiger PV-Projekte mit einem Zeitzyklus von maximal neun Monaten vom Ankauf bis zum Verkauf zu nutzen. Diese kurzfristigen Projekte können sowohl von Gesellschaften innerhalb der Consilium Gruppe als auch von externen Dritten stammen.

Die Emittentin hat bestimmte Investitionskriterien festgelegt, welche die zu erwerbenden PV-Projektrechte bzw. PV-Anlagen erfüllen sollen, und befindet sich auch in Gesprächen über einige konkrete Projektrechte bzw. PV-Anlagen. Eine weitergehende Konkretisierung, welche Projektrechte bzw. PV-Projekte in welchem

Umfang und zu welchen Kosten erworben werden sollen, ist zum Datum des Prospekts nicht möglich, da ein Erwerb davon abhängt, ob, wann und in welchem Umfang sich Erwerbsopportunitäten ergeben und sich dies am Markt in einer ständigen Änderung befindet. Anleger können sich daher vor dem Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen kein konkretes Bild darüber machen, in welche PV-Projektrechte bzw. PV-Anlagen ein Teil des Nettoemissionserlöses tatsächlich investiert wird. Insofern handelt es sich um einen sogenannten Semi-Blind-Pool. Das bedeutet, dass Anleger keinen Einfluss auf die konkrete Investitionsentscheidung der Emittentin nehmen können, obwohl sie das damit verbundene wirtschaftliche Risiko mittragen.

Vor diesem Hintergrund sind die Risiken, die die Emittentin im Rahmen ihrer Investitionen eingeht, nur begrenzt einschätzbar. Daher besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Entscheidung zum Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen treffen, obwohl sie diese in Kenntnis sämtlicher Informationen zu den (zukünftigen) PV-Projekten möglicherweise nicht getroffen hätten.

Es besteht daneben das Risiko, dass die von der Emittentin ausgewählten PV-Projekte sich wirtschaftlich anders entwickeln als vom einzelnen Anleger erwartet. Dies könnte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann.

b) Es bestehen Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung wie etwa Verzögerungsrisiken, Kostensteigerungsrisiken oder das Risiko von Fehlplanungen

Die Emittentin plant, PV-Anlagen zu entwickeln, zu bauen und zu veräußern. Bei der Planung und dem Bau von PV-Anlagen können verschiedene Risiken auftreten, die zu Verzögerungen, Kostensteigerungen oder wirtschaftlichen Nachteilen für die Emittentin führen könnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Kostenrahmen, vereinbarten Zeitpläne oder technischen Spezifikationen nicht eingehalten werden. Mögliche Ursachen hierfür sind unter anderem:

- Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, wie anhaltender Regen, Sturm oder extreme Temperaturen.
- Genehmigungsverzögerungen oder Probleme mit Netzanschlüssen, die den Baufortschritt bremsen.
- Fehlplanungen oder unerwartete technische Herausforderungen, die die Umsetzung erschweren oder teure Nachbesserungen erforderlich machen.

Zudem besteht das Risiko, dass die geplanten Bau- und Entwicklungskosten sowie die Material- und Personalkosten höher ausfallen als ursprünglich kalkuliert. Dies könnte insbesondere in folgenden Fällen auftreten:

- Preissteigerungen bei Baumaterialien und technischen Komponenten (z. B. PV-Module, Wechselrichter oder Montagesysteme).
- Längere Bauzeiten, die zusätzliche Personal- und Finanzierungskosten verursachen.
- Unerwartete Kosten für Netzanschlüsse oder zusätzliche behördliche Auflagen, die zu finanziellen Mehraufwendungen führen.

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, diese zusätzlichen Kosten an die jeweiligen Käufer der Projekte weiterzugeben, könnte dies zu geringeren Erträgen bei der Veräußerung von PV-Projekten führen.

Eine solche Entwicklung könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In diesem Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

c) Die Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der erfolgreichen Kapitalbeschaffung ab

Die Emittentin hat bislang noch keine Umsätze erzielt. Ihre geplante Geschäftstätigkeit ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden, die (vor-)finanziert werden müssen. Dies soll im üblichen Umfang über besicherte Bankfinanzierungen erfolgen. Das daneben für die Emittentin bzw. die Consilium Project GmbH erforderliche Kapital soll durch die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe aufgenommen werden.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob die prospektgegenständliche Anleihe teilweise oder vollständig gezeichnet wird und/oder ob künftig alternativ bzw. zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten generell oder zu Konditionen verfügbar sein werden, die für die Emittentin akzeptabel sind. Auch die genaue Höhe des Kapitalbedarfs lässt sich nicht prognostizieren. Diese hängt von verschiedenen individuellen Faktoren der einzelnen Projekte ab, wie etwa Projektstart, Dauer der Projektentwicklung einschließlich der Zeit, bis fehlenden Genehmigungen erlangt werden können, Bauzeit, allgemeinen Kostenentwicklung am Markt etc. Auch bei vollständiger Platzierung der prospektgegenständlichen Anleihe könnten die Mittel für die Geschäftstätigkeit der Emittentin künftig nicht ausreichen.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die erforderlichen Mittel zu erhalten, wäre sie nicht in der Lage, PV-Anlagen zu entwickeln und zu veräußern. Dies könnte dazu führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen könnte.

d) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Flächen für PV-Anlagen findet

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst den Ankauf von PV-Projektrechten sowie auch von baureifen oder fertigen PV-Anlagen. Die Erwerbe erfolgen entweder von der Emittentin selbst oder durch die Tochtergesellschaft der Emittentin, die Consilium Project GmbH. Die Emittentin wird daher davon abhängig sein, zu wirtschaftlich für die Emittentin akzeptablen Konditionen geeignete Flächen für PV-Anlagen zu finden, die die Investitionskriterien der Emittentin erfüllen.

Sollte ihr dies nicht gelingen, so könnte sich dies negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken, so dass sie keinen oder nur wenig Umsatz oder geringere Erträge generieren könnte. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann.

e) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin/ihre Tochtergesellschaft Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen aus dem Verkauf von PV-Anlagen ausgesetzt sind

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaft, die Consilium Project GmbH, werden PV-Anlagen veräußern. Es besteht das Risiko, dass Käufer der PV-Anlagen Ansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung geltend machen können. Solche Ansprüche könnten nicht nur erhebliche finanzielle Belastungen verursachen, sondern auch den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktakzeptanz beeinträchtigen.

Die Emittentin wird mit der Consilium Gruppe sowie externen Unternehmen zusammenarbeiten, die mit dem Bau von PV-Anlagen beauftragt werden. Schlechtleistungen anderer Gesellschaften der Consilium Gruppe oder dieser externen Unternehmen können zu Ansprüchen gegen die Emittentin bzw. die Consilium Project GmbH führen. Ein teilweiser oder vollständiger Regress gegenüber diesen Vertragspartnern kann in diesen Fällen u.U. nicht möglich sein. Zudem wird die Emittentin von der Bonität dieser Vertragspartner abhängig sein. Sollte ein Vertragspartner zahlungsunfähig werden, könnten Regressansprüche ausfallen.

Diese Umstände könnte dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Ein teilweiser oder vollständiger Verlust des investierten Kapitals wäre in diesem Fall möglich.

f) Die Emittentin ist für ihre Geschäftstätigkeit auf die Sicherung der entsprechenden Nutzung von Grundstücken angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle für eine PV-Anlage erforderlichen Grundstücke in dem notwendigen Umfang vertraglich und grundbuchlich gesichert werden oder wurden. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass ein benötigtes Grundstück übersehen wurde oder dass das Nutzungsrecht nicht für alle tatsächlich erforderlichen Zwecke vereinbart wurde. Auch Sondersituationen wie laufende Flurbereinigungsverfahren oder ungeklärte Eigentumsverhältnisse können dazu führen, dass Nutzungsrechte nicht oder nur eingeschränkt bestellt werden können.

Fehlende oder wegfallende Nutzungsrechte an wesentlichen Grundstücken könnten dazu führen, dass der Betrieb einer PV-Anlage teilweise oder vollständig eingestellt werden muss. Zudem könnten Mehrkosten entstehen, um neue Verträge abzuschließen. Der Verlust von Nutzungsrechten könnte auch ein Rücktrittsrecht eines Käufers auslösen. Dies könnte eine Refinanzierung erforderlich machen. Neben finanziellen Schäden könnten dadurch auch Reputationsverluste entstehen.

Selbst wenn die PV-Anlage an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden könnte, wären erhebliche Kosten zu erwarten. Dazu zählen unter anderem die Ab- und Umbaukosten, der Produktionsausfall sowie mögliche zusätzliche Pachtkosten für neue Flächen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals wäre in diesem Fall möglich.

g) In der Vergangenheit oder künftig erworbene Projektrechte könnten nicht in dem erwarteten Ausmaß werthaltig sein

Es besteht die Gefahr, dass in der Vergangenheit erworbene oder künftig zu erwerbende Projektrechte nicht werthaltig sind, etwa aufgrund fehlender oder unzureichender Genehmigungen oder übersehener Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten. Trotz eingehender Prüfung besteht das Risiko, dass die Emittentin einen zu hohen Kaufpreis zahlt oder unvorhergesehene Aufwendungen erforderlich werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingt, PV-Projekte rechtzeitig und zu den geplanten Kosten umzusetzen und zu veräußern.

In diesem Fall würde der Emittentin weniger Liquidität für Folgeprojekte zur Verfügung stehen. Dadurch könnten die gesicherten Projektrechte der Consilium Project GmbH nicht wie geplant ab der zweiten Jahreshälfte 2026 realisiert werden. Der geplante Geschäftsaufbau und -ausbau könnte nicht wie vorgesehen erfolgen.

Sollte sich diese Situation ergeben, besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Dies könnte für Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

2. Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen

a) Die Emittentin ist von bestimmten Schlüsselpersonen sowie der Fähigkeit, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden, abhängig

Der zukünftige Erfolg der Emittentin wird maßgeblich durch die Tätigkeit einiger Schlüsselpersonen beeinflusst. Dazu zählen insbesondere die Geschäftsführer Herr Dr. Ostgathe und Herr Kiris, die Prokuristen Herr Daniel Ramsperger und Herr Dr. Markus Hartkopf sowie weitere Mitglieder des Managements und spezialisierte Fachkräfte im technischen Bereich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile des Managements oder qualifizierte Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Gefahr steigt mit der Qualifikation der jeweiligen Person, da hochqualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt besonders gefragt sind. Der kurzfristige Verlust einer dieser Schlüsselpersonen könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Arbeitsmarkt in den für die Emittentin relevanten Bereichen ist durch eine hohe Nachfrage nach Fachkräften gekennzeichnet. Die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter könnte sich daher schwierig gestalten und mit hohen Kosten oder erheblichen Verzögerungen verbunden sein kann. In einem ungünstigen Szenario könnte es der Emittentin nicht gelingen, benötigtes Fachpersonal rechtzeitig zu gewinnen. Dies könnte den Geschäftsbetrieb der Emittentin beeinträchtigen und dazu führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Die Emittentin ist von der Weiterentwicklung und erfolgreichen Implementierung geeigneter Risikoüberwachungs-, Organisations- und Managementsysteme abhängig

Als junges Unternehmen wird die Emittentin derzeit vor allem den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit vorantreiben. Der geplante Wachstumskurs erfordert die Weiterentwicklung und Anpassung interner Strukturen, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Organisation und Überwachungssysteme, um Fehlentwicklungen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Auch die Consilium Gruppe, in die die Emittentin integriert ist, befindet sich in einer Phase, in der eine solche Weiterentwicklung und Anpassung interner Strukturen notwendig ist.

Der Geschäftsbetrieb sowie die Anpassung interner und externer Prozesse an wechselnde Marktbedingungen benötigen jedoch Zeit und sind mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Sollten sich Lücken oder Mängel im Risikoüberwachungs- und Managementsystem zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, zeitnah angemessene Strukturen zu schaffen, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin einschränken, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu steuern.

Sollte dies eintreten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

3. Marktbezogene Risikofaktoren

a) Die Abhängigkeit von der Zulieferindustrie und Rohstoffen kann zu Produktionsausfällen, Preissteigerungen und erhöhten Kosten führen

Die Emittentin wird wesentliche Anlagenteile wie PV-Module, Wechselrichter und Gestelle für PV-Anlagen von Lieferanten beziehen. Die Projektentwicklung sowie ein möglicher Verkauf von PV-Anlagen hängen von der Verfügbarkeit dieser Anlagenteile ab. Bereits in der Vergangenheit kam es in Deutschland zu Lieferengpässen bei einzelnen Komponenten, und auch in Zukunft sind solche Engpässe nicht auszuschließen.

Die Lieferanten von PV-Modulen sind zudem von der Verfügbarkeit von Silizium und dessen Rohstoffpreis abhängig. Sollte es zu Engpässen bei diesen Rohstoffen kommen, könnten Lieferungen verzögert erfolgen oder vollständig ausfallen. Aufgrund eines möglichen Nachfrageüberhangs bei PV-Modulen und Wechselrichtern könnte es der Emittentin zudem nicht gelingen, Materialien in der gewünschten Qualität und Menge zu angemessenen Konditionen von anderen Lieferanten zu beziehen. Sollte ein Lieferant ausfallen – sei es durch Insolvenz oder andere Gründe – und es der Emittentin nicht gelingen, rechtzeitig Ersatz zu beschaffen, könnten sich Reparaturen, Erweiterungen oder Verkäufe von PV-Anlagen verzögern. Dies könnte zu Ertragsausfällen, möglichen Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüchen und in Einzelfällen sogar zu Rücktrittsrechten von Käufern führen. Zudem könnte der verzögerte oder ausgebliebene Austausch einzelner Komponenten dazu führen, dass die Versicherungsprämien für die betroffenen Anlagen steigen.

Darüber hinaus unterliegen die von den Zulieferern gezahlten Rohstoffpreise starken zyklischen Schwankungen, die zu einer Steigerung der Einkaufskosten führen können, insbesondere für PV-Module. Solche Preissteigerungen könnten die Ertragskraft der Emittentin beeinträchtigen.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin durch diese Faktoren verschlechtern, könnte sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen. In diesem Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund des schnellen technologischen Wandels nicht über die neuesten technischen Entwicklungen verfügen wird

Die Solarenergiebranche ist von einem dynamischen technologischen Wandel geprägt. Insbesondere der Markt für PV-Anlagen entwickelt sich durch kontinuierliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen der System- und Komponententechnologie stetig weiter. Der geschäftliche Erfolg der Emittentin wird daher davon abhängen, technologische Entwicklungen sowie regulatorische und gesetzliche Anforderungen frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass sowohl die betriebenen als auch die künftig errichteten PV-Anlagen mit dem technologischen Fortschritt Schritt halten.

Um den ständig wachsenden technischen Anforderungen gerecht zu werden, wird die Emittentin gezwungen sein, in die Optimierung und Modernisierung ihrer Anlagen zu investieren. Der zukünftige Erfolg wird maßgeblich von der Fähigkeit abhängen, sich an neue Technologien anzupassen. Sollte die Emittentin diese technologischen Fortschritte nicht umsetzen, könnte dies die Optimierung und Wartung der PV-Anlagen erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus könnten Wettbewerber sich exklusive Vertriebsrechte oder Schutzrechte für neue Technologien sichern und dadurch die Wettbewerbssituation der Emittentin verschlechtern. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin nur mit erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand Zugriff auf neue Technologien erhält. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass Investitionen in neue Verfahren, Technologien, Produkte oder Dienstleistungen sich nachträglich als Fehlinvestition erweisen könnten.

Sollte dies eintreten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

4. Rechtliche und regulatorische Risiken

Es bestehen Risiken durch künftige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Emittentin nimmt derzeit ihre Geschäftstätigkeit auf und wird PV-Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien entwickeln, bauen und veräußern. Ihre wirtschaftliche Grundlage wird auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Quellen basieren.

Der Verkauf von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist in Deutschland durch das Erneuerbare - Energien-Gesetz (EEG) geregelt, das im April 2000 in Kraft trat. Dieses Gesetz legt unter anderem Vergütungs- sätze und Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. In regelmä- ßigen Abständen werden diese Vorgaben vom Gesetzgeber überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die letzte Änderung des EEG trat am 23. Oktober 2024 (Änderung zum EEG 2023) in Kraft und ist zum Prospektdatum noch gültig. Weitere Reformen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt, dass Änderungen des EEG nicht rückwirkend für bereits errichtete PV-Anlagen gelten. Sie werden jedoch direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit neu errichteter Anlagen haben. Eine mögliche Absenkung oder ein Auslaufen der EEG-Förderung könnte dazu führen, dass neue PV-Anlagen geringere oder keine garantierten Einspeisevergütungen mehr erhalten. Dies würde die Rentabilität neuer Projekte erheblich beeinflussen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Emittentin verändern.

Sollten die Fördermechanismen des EEG zukünftig reduziert oder abgeschafft werden, könnte dies die zukünf- tigen Einnahmen der Emittentin verringern und ihre finanzielle Planung erschweren. Dies hätte nicht nur Aus- wirkungen auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte, sondern könnte auch die gesamte finanzielle Entwick- lung der Emittentin und der gesamten Consilium Gruppe beeinträchtigen.

Für Anleger könnte eine solche Entwicklung zur Folge haben, dass erwartete Ausschüttungen oder Dividenden ausbleiben. Im schlimmsten Fall könnte eine verschlechterte finanzielle Situation der Emittentin dazu führen, dass sie ihren Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies könnte für Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

5. Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

a) Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil die Schuldverschrei- bungen unbesichert sind

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Eine Einlagensicherung für Anleihen gibt es nicht. Im Falle einer Insol- venz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtver- bindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger verteilt wird. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen der Schuldver- schreibungen („**Anleihebedingungen**“) nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, unter be- stimmten Voraussetzungen Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Infolgedessen sind die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen strukturell nachrangig zu beste-

henden oder künftigen vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dementsprechend ist das Recht der Anleihegläubiger, im Fall einer Insolvenz, Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder ähnlicher Prozedere, die die Emittentin betreffen, Zahlungen zu erhalten, strukturell nachrangig zu denen besicherter Gläubiger bis zum Wert der diesen gewährten Sicherheiten.

Andere Gläubiger können andere, den Interessen der Anleihegläubiger widersprechende Interessen, im Falle eines Zahlungsausfalls und der Durchsetzung von Forderungen haben, die sich nachteilig auf den Wert der Anleihe auswirken. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

b) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Zudem ist die Emittentin berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Anleihebedingungen Sicherheiten an ihren Vermögenswerten für andere Verbindlichkeiten zugunsten Dritter zu bestellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann daher den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

Darüber hinaus werden bestimmte Verbindlichkeiten nach deutschem Recht nachrangig behandelt, und ein solcher Nachrang gilt im Allgemeinen nur im Falle eines Insolvenzverfahrens und nicht vor dem Insolvenzverfahren. Diese Art des Nachrangs bietet weniger Schutz als ein absoluter vertraglicher Nachrang und kann daher nachteilig für die Inhaber der Schuldverschreibungen sein.

c) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen als von den Anlegern angenommen verteilt

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Anleihe aufzustocken oder weitere Schuldverschreibungen im Wege einer Aufstockung zu begeben. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Marktwert verlieren. Eine Veräußerung vor der Endfälligkeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigeren Konditionen oder gar nicht möglich sein. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen. Da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf die größere Anzahl von Schuldverschreibungen vollständig zu leisten.

d) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen freiwillig vorzeitig zurückgezahlt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückgezahlt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, die den gemäß den Anleihebedingungen ausstehenden Nennbetrag übersteigt.

Es besteht jedoch das Risiko, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen höher ist als die Vorfälligkeitsentschädigung und dass es den Anleihegläubigern nicht möglich sein könnte, die Vorfälligkeitsentschädigung zu einem effektiven Zinssatz zu reinvestieren, der genauso hoch ist wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen.

e) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

f) Die Emittentin könnte auf eine Refinanzierung angewiesen sein, um die Anleihe zurück-zuzahlen

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum verteilbar rückzahlbar, sondern in einer einzigen Zahlung bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen im Jahr 2030.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin auf eine neue Refinanzierung, wenn nötig sogar durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, angewiesen ist. Sollte die für die Rückzahlung erforderliche Finanzierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verfügung stehen, könnte es sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zurückzahlen kann.

g) Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen

in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

- h) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Schuldverschreibungen, insbesondere im Fall vorzeitiger Fälligkeit, nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen**

Die Anleihebedingungen sehen unter anderem im Falle eines Kontrollwechsels, wie in den Anleihebedingungen näher definiert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Anleihegläubiger ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen ausüben. Die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle der Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Anleihegläubiger schon vorzeitig zurückzuzahlen, hängt davon ab, ob die Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt über ausreichende liquide Mittel oder Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, ggf. durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Insbesondere im Fall einer Pflicht zur vorzeitigen Zurückzahlung besteht das Risiko, dass der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung steht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleihegläubiger daher einem erhöhten Liquiditätsrisiko der Emittentin ausgesetzt.

- i) Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin, was dazu führen kann, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen**

Die Schuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

- j) Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt**

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro, daher erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung ebenfalls in Euro. Wenn der Euro für den Anleger eine Fremdwährung darstellt, ist der Anleger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung mindern können. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind unter anderem makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in

der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

k) Es gibt Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin nicht, die Schuldverschreibungen nach den Wertpapiergesetzen anderer Länder zu registrieren. Dies schränkt die Möglichkeiten der Anleihegläubiger ein, die Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen anzubieten oder zu verkaufen. Es ist die Pflicht eines jeden potentiellen Anlegers sicherzustellen, dass alle Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in Einklang mit allen jeweils anwendbaren Wertpapiergesetzen erfolgen. Aufgrund dieser Beschränkungen besteht das Risiko, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht wie beabsichtigt verkaufen kann.

6. Risiken in Bezug auf das Angebot und die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel

a) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte

Das Angebot umfasst ein Zielvolumen von bis zu 10.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die geplante Realisierung von PV-Projekten, die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

b) Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die

Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

Sofern sich beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Preis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

c) Die Schuldverschreibungen könnten bei einer Verletzung von Transparenz- und Folgepflichten durch die Emittentin vom börslichen Handel ausgeschlossen werden

Ab erfolgter Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) der Deutsche Börse AG ist die Emittentin verpflichtet, verschiedene Folgepflichten und Verhaltensstandards zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die neben hohen Bußgeldern auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel beinhalten können. Auch dieser Umstand kann dazu führen, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

d) Es könnte sich kein Markt mit hinreichendem Angebot und Nachfrage für die angebotenen Schuldverschreibungen entwickeln

Bisher besteht für Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Open Market, d.h. im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Dazu wird ein Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) gestellt werden. Der Antrag garantiert jedoch keine Einbeziehung in den Handel.

Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch, zum Tageskurs oder zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

VI. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. Art und Gattung

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage der Beschlussfassung der Geschäftsführung der Consilium Project Finance GmbH vom 21. März 2025 geschaffen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“) verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

2. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A4DFED9
Wertpapierkennnummer (WKN):	A4DFED

3. Währung der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in Euro (EUR).

4. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

5. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 11. Juni 2025 ausgegeben. Sie werden am 11. Juni 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Die Rechte der Anleihegläubiger können durch einen Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger beschränkt, geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung kann für alle Anleihegläubiger, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein.

6. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 11. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 11. Juni 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7 % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 11. Dezember und 11. Juni eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 11. Dezember 2025 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 11. Juni 2030.

Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

7. Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 11. Juni 2025 ausgegeben und am 11. Juni 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die jeweilige Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

8. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

9. Beschluss über die Begebung der Wertpapiere

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 21. März 2025 die Begebung der Schuldverschreibungen beschlossen.

10. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrags bis zum 5. Juni 2025 voraussichtlich am 11. Juni 2025 („**Emissionstermin**“) ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

11. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

VII. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von EUR bis zu 10.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 7 % („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/25) („**Öffentliches Angebot**“).
- (ii) Einer Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmere Bestimmungen für Privatplatzierungen („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „**Angebot**“). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Anleger für das Öffentliche Angebot können auch Kaufanträge über eine Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/26) abgeben. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten mit einer Korrekturmöglichkeit zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Die Zeichnung über die Website erfordert, dass der für die gezeichnete neuen Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums bei der Emittentin eingegangen ist. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen.

Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe, entsprechend einem Vielfachen des Nennbetrags, beginnend ab dem Nennbetrag, abgeben. Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen.

²⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

²⁶ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Tageblatt* kommuniziert.

2. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

29. April 2025	Billigung des Prospekts durch die CSSF
29. April 2025	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/27) und Finanzpublikationen sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com)
30. April 2025	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
30. April 2025	Veröffentlichung einer Anzeige im Großherzogtum Luxemburg in der überregionalen Tageszeitung <i>Tageblatt</i>
11. Juni 2025	Emissionstag und Lieferung der bis zum 5. Juni 2025 gezeichneten Schuldverschreibungen
11. Dezember 2025	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG
29. April 2026	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung)

3. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen zuteilen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Die Emittentin wird den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zuteilung anhand objektiver Kriterien beachten. Sie wird diese Kriterien erst festlegen können, wenn das Angebot abgeschlossen ist, weil erst dann die Zusammensetzung der Zeichnungen bekannt sind und sich ergibt, ob überhaupt eine Überzeichnung (die eine nur ausgewählte Zuteilung erfordert) besteht und wie die Struktur der Zeichnungen aussehen wird und welche Kriterien angesetzt werden können. Es gelten aber die nachfolgenden Grundsätze:

²⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Sofern Zeichnungen über die Website der Emittentin gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden durch Buchung über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“) an die depotführenden Stellen geliefert.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabetrags bis zum 5. Juni 2025 voraussichtlich am 11. Juni 2025 ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

b) Ergebnisveröffentlichung

Anleger, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin Zeichnungsangebote bis zum 5. Juni 2025 abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten und gelieferten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 11. Juni 2025 bei ihrer Depotbank erfragen. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Zeichnern erfolgt nicht.

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 7. Mai 2026 auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de/solar-bond/28) und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 Prospektverordnung hinterlegt.

²⁸ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

4. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Für Zeichnungen ab dem 11. Juni 2025 fallen zusätzlich Stückzinsen an.

5. Übernahme und Platzierung

Es gibt keine Übernahmevereinbarung.

6. Zahlstelle

Als Zahlstelle hat die Emittentin die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 87859 mit Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland („**Zahlstelle**“) beauftragt.

7. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

8. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch alle Kreditinstitute im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 U Abs. 2 VO 2017/1129 als Finanzintermediäre („**Finanzintermediäre**“ und jeder ein „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen innerhalb der Angebotsfrist vom 30. April 2025 bis zum 29. April 2026 zu (generelle Zustimmung) und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg verwenden. Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

9. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen eventuell ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

10. Einbeziehung zum Börsenhandel

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wird gestellt. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Der Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse ist kein „geregelter Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel kann vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 11. Dezember 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen. Informationen in Bezug auf die Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse wurden von Seiten der CSSF weder geprüft und noch gebilligt.

Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

11. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („MiFID II“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „MiFID II Product Governance

Anforderungen”), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller” (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und Basiskennntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**”) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt VII. 9. Verkaufsbeschränkungen).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Umtauschschuldverschreibungen zu ergreifen.

VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

7 % Consilium Solar Bond 2025/2030

der

Consilium Project Finance GmbH

Stuttgart

ISIN DE000A4DFED9 - WKN A4DFED

§ 1

Allgemeines; Negativerklärung; Positivverpflichtung

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Consilium Project Finance GmbH, Stuttgart, Deutschland, („**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) ist eingeteilt in bis zu 10.000 gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) bestimmten Rechte zu.
- 1.2 Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Globalurkunden („**Globalurkunde**“) verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) der Geschäftsführung der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl.
- Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.
- 1.3 Clearingsystem, Verwahrung.** Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; „**Clearstream**“) oder einem Funktionsnachfolger (zusammen „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Depotbanken (wie in § 13.2 definiert) verwahrt werden, die beim Clearingsystem ein Konto führen lassen.
- 1.4 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.

- 1.5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen ebenfalls unbenommen.
- 1.6 Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften (wie in Ziffer 6.2 definiert) einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- 1.7 Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- 1.8 Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, oder sonstige Wertpapiere (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. Juni 2025 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich 7 % („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils zum 11. Dezember und zum 11. Juni (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 11. Dezember 2025 und die letzte Zinszahlung ist am 11. Juni 2030 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.
- 2.2 Zahlungsverzug.** Sofern die Emittentin den jeweiligen ausstehenden Nennbetrag einer Schuldverschreibung nicht gemäß § 3.1 Satz 1 am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) zurückzahlt, wird der jeweilige ausstehende Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (oder der entsprechenden Nachfolgevorschrift) verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb; Entwertung

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 11. Juni 2030 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.
- 3.2 Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro geleistet.
- 4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.3 definiert) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.3 Zahlungstag und Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.6, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.4 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle oder deren Geschäftsstelle umgehend gemäß § 9 bekannt gemacht.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

- 4.5 Rechtsverhältnis der Zahlstelle zu den Anleihegläubigern.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.
- 4.6 Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag bezeichnet einen

Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

- 4.7 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

- 5.1 Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.
- 5.2 Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einbehalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:
- a) von einer als depotführender Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
 - b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
 - c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder

(iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind, oder

- d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam wird, oder
- e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

5.3 Benachrichtigung. Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

5.4 Relevante Steuerjurisdiktion. Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

5.5 Weitere Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 6

Vorzeitige Fälligstellung durch die Anleihegläubiger

6.1 Ausschluss der ordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

6.2 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den

Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens EUR 1.000.000,00 eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt, oder
- e) die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 30 Tagen noch besteht, oder
- f) ein Drittverzug vorliegt.

Ein „**Drittverzug**“ liegt dann vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 1.000.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht, oder

- g) eine Unzulässige Ausschüttung vorliegt.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emittentin erfolgt. Abweichend davon ist eine unzulässige Ausschüttung nicht gegeben, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin am Stichtag des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Ausschüttung (als wenn diese zu dem Bilanzstichtag stattgefunden hätte) 30 % nicht unterschreitet. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen, die gegen diesen Absatz

verstoßen, vorzunehmen. Die Eigenmittelquote entspricht (x), (i) dem bilanziellen Eigenkapital zuzüglich (ii) Verbindlichkeiten aus mit Nachrang versehenen Genussrechten und Nachrangdarlehen, insbesondere Gesellschafterdarlehen mit Nachrang, diese Summe dividiert durch (y) die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem Einzelabschluss nach HGB der Emittentin zu ermitteln sind.

- h) ein Kontrollwechsel vorliegt.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt dann vor, wenn i) eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Anteilen der Emittentin geworden ist, auf die mittelbar oder unmittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, oder ii) eine Verschmelzung der Emittentin mit oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder eine Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder ein Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person erfolgt. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen ist oder wird. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt nicht vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers im Sinne des lit. i) im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge eintritt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn ein Kontrollwechsel aufgrund einer Kapitalerhöhung und/oder Umplatzierung im Zusammenhang mit einem Börsengang eintritt.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen meint jede Person, die nicht Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ist.

Eine „**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft im Konzern der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen („**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen („**Put-**

Rückzahlungsmittelteilung“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (**“Put-Rückzahlungszeitraum“**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittelteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (**“Put-Ausübungserklärung“**) und diese depotführende Stelle muss diese Information bis spätestens zum Ablauf von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen an die Zahlstelle weitergegeben haben sonst wird die Ausübungserklärung nicht wirksam. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Bankarbeitstagen nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (**„Put-Rückzahlungstag“**) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

- 6.3 Erlöschen des außerordentlichen Kündigungsrechts.** Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich nach § 6.2 zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.
- 6.4 Rechtsfolge.** Tritt ein Kündigungsgrund nach § 6.2 oder ein anderer, nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich normierter außerordentlicher Kündigungsgrund ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlangen.
- 6.5 Formelle Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung.** Eine Kündigung nach § 6.2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch einfachen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 6.2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeitstellung nach § 6.2 ergibt. Die Ausübung einer Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

Kündigungsrechte der Emittentin

- 7.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit § 7.8 die Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zum Wahlrückzahlungstag (wie nachstehend definiert) erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Ablauf von drei Jahren nach dem Begebungstag und danach jederzeit zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Eine teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuld-

verschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 2,5 Mio. gekündigt und zurückgezahlt werden. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

- 7.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen.** Falls infolge einer am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Emittentin aus diesem Grund zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 7.7 definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.
- 7.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.5 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.
- 7.4 Wahl-Rückzahlungsbetrag.** Der Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der Spalte „Wahl-Rückzahlungsbetrag“ aufgeführten Prozentsatzes des Nennbetrags, der sich auf dasjenige Wahl-Rückzahlungsjahr bezieht, in das der maßgebliche Wahl-Rückzahlungstag fällt.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl- Rückzahlungsbetrag
11. Juni 2028 (einschließlich) bis 10. Juni 2029 (einschließlich) („erstes Wahl-Rückzahlungsjahr“)	102 % des Nennbetrags
11. Juni 2029 (einschließlich) bis 10. Juni 2030 (einschließlich) („zweites Wahl-Rückzahlungsjahr“)	101 % des Nennbetrags

- 7.5 Wahl-Rückzahlungstag.** Der Wahl-Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 7.1 gekündigt wurden.
- 7.6 Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wie in § 7.7 definiert).
- 7.7 Vorzeitiger Rückzahlungstag.** Vorzeitiger Rückzahlungstag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer eine Kündigung nach § 7.2 oder § 7.3 ausgeübt werden kann.
- 7.8 Bekanntmachung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 7.1, § 7.2 und § 7.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet im Falle der Kündigung nach § 7.1 die Angabe des Wahl-Rückzahlungstags, eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie des Kündigungsbetrages und den Nennbetrag sowie eine Angabe, ob die Kündigung durch Reduzierung des Nennbetrages oder durch Auslosung von Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 8

Status; keine Besicherung der Anleihe

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachung. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de) (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde), veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Anleihegläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 10

Pflichten der Emittentin

Informationspflichten. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in der Form des § 9 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die geprüften Jahresabschlüsse („**Jahresabschlüsse**“) sobald verfügbar, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres; bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, testierte Konzernabschlüsse, und
- b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als vier Monate nach dem 30. Juni jedes Geschäftsjahres, einen ungeprüften Halbjahresbericht („**Halbjahresbericht**“) bzw., wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, einen Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß dieses § 10 („**Informationspflichtverletzung**“) sind die Schuldverschreibungen über den Zinssatz nach Ziffer 2.1 hinaus zusätzlich in der auf die jeweilige Informationspflichtverletzung folgenden Zinsperiode mit einem Sanktionszins von 1,00 % p.a. je Informationspflichtverletzung („**Sanktionszins**“) zu verzinsen.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernhalbjahresabschlüsse haben jeweils eine Erklärung der Emittentin darüber zu enthalten, ob zum jeweiligen Abschlussstichtag alle Verpflichtungen der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen erfüllt wurden.

§ 11

Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Notierung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht.

§ 12

Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Mit Eigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen

- 13.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 13.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 14 Verschiedenes

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: der Anleihegläubiger bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der / dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- 14.3 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.4 Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.5 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

IX. UNTERNEHMENSFÜHRUNG; VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT

1. Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

2. Geschäftsführung

a) Überblick

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter, sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Geschäftsführer sind zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und dürfen die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.

Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer durch die jeweiligen Geschäftsführer-anstellungsverträge geregelt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Sie haben dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstoßen Mitglieder der Geschäftsführung gegen ihre Pflichten, so haften sie als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin kann die Geschäftsführung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind diese jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zwei Geschäftsführern:

Dr.-Ing. Martin Ostgathe (* 5. Februar 1980): wohnhaft in 72622 Nürtingen, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Dr. Ostgathe hat von 2000 bis 2006 an der Universität Karlsruhe (TH) Maschinenbau studiert. Von 2006 bis 2011 hat er an der Technischen Universität München (TUM) promoviert. Von 2011 bis 2017 war Herr Dr. Ostgathe Unternehmensberater bei Porsche Consulting. Von 2018 bis 2023 war Herr Dr. Ostgathe bei den

INDEX-Werken GmbH & Co. KG Hahn & Tessky als Leiter Produktion für Dreh-/ Fräsmaschinen an den Standorten Esslingen und Reichenbach a. d. Fils tätig. Seit Januar 2024 ist Herr Dr. Ostgathe Mitglied der Geschäftsleitung in der Consilium Finanzmanagement AG und Geschäftsführer der Consilium Green Energy GmbH sowie seit April 2024 Geschäftsführer der Consilium Project GmbH.

Herr Dr. Ostgathe übt keine wesentlichen Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Consilium Gruppe aus.

Erol Kiris (*29. Juli 1968): wohnhaft in 70174 Stuttgart, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Kiris hat eine Ausbildung als Bankkaufmann absolviert. Von 1993 bis 2006 war Herr Kiris bei der Bonnfinanz AG Deutsche Bank Gruppe tätig, zuletzt als Direktionsleiter. Von 2006 bis 2008 war er in der American Express Finanzmanagement AG tätig, wo er als Mitglied der Geschäftsleitung für den Vertrieb zuständig war. Im Jahr 2008 gründete Herr Kiris die Consilium Finanzmanagement AG und ist seit jeher als Vorstand tätig. Seit dem Jahr 2018 ist er darüber hinaus als Geschäftsführer der Consilium Green Energy GmbH tätig. Darüber hinaus ist Herr Kiris Gründungsmitglied und seit dem Jahr 2013 als Mitglied des Vorstands der Consilium Erneuerbaren Energien eG tätig.

Die folgende Übersicht gibt die wichtigsten Tätigkeiten von Herrn Kiris als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Consilium Gruppe wieder:

Gesellschaften	Funktion
Solar Project GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Zwei GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Drei GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Vier GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Fünf GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Sechs GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Sieben GmbH & Co. KG	Partner
Solar Project Acht GmbH & Co. KG	Partner
Consilium Erneuerbare Energien eG	Vorstand

Gegen Herrn Dr. Ostgathe und Herrn Kiris wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechtes verhängt, insbesondere erfolgten keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten. Herrn Dr. Ostgathe und Herrn Kiris waren in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen Herrn Dr. Ostgathe und Herrn Kiris wurden keinerlei öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen von Seiten gesetzlicher Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurde sie jemals vor Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Daneben gibt es kein Verwaltungs-, Aufsichtsorgan oder oberes Management; auch ein Beirat ist nicht eingerichtet. Da es sich bei der Gesellschaft um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, existieren keine persönlich haftenden Gesellschafter.

Herr Kiris, hält über die ihm zu 100 % gehörende Kiris Family Office GmbH mittelbar 51% der Aktien an der Consilium Finanzmanagement AG und somit mittelbar 51% an der Consilium Project Finance GmbH.

Den Geschäftsführern wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kredite gewährt.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgans der Emittentin.

Die Geschäftsführer sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Siemensstraße 6, 70469 Stuttgart, erreichbar.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Anteilseigner und damit das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Gesellschafter können nach ihrer Wahl persönlich oder – soweit gesetzlich zulässig – per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung und, soweit eine Beschlussfassung erfolgen soll, unter Beifügung einer Beschlussvorlage mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vorgenannte Quorum beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen mit einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

X. FINANZINFORMATIONEN

Die Finanzdaten der Emittentin sind dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 entnommen, der im Abschnitt I. „Aufnahme mittels Verweis gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129“ anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in diesen Prospekt unter lit. a) einbezogen wurde und Teil davon ist.

Der zuvor genannte Abschluss wurde in Einklang mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellt und wurde von bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Danziger Str. 64, 10435 Berlin, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft.

Es gab seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden – also seit dem 31. Dezember 2024 – bis zum Datum des Prospekts keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und deren 100%igen Tochter, der Consilium Project GmbH.

XI. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

1. Gesellschafter

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 26.000,00, eingeteilt in 26.000,00 Geschäftsanteile mit einem Nominalbetrag von je EUR 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft werden von der Consilium Finanzmanagement AG gehalten. Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Kiris, hält über die ihm zu 100 % gehörende Kiris Family Office GmbH mittelbar 51% der Aktien an der Consilium Finanzmanagement AG und somit mittelbar 51% an der Consilium Project Finance GmbH.

Unterschiedliche Stimmrechte gibt es bei der Gesellschaft nicht; jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

Es sind keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Beherrschung vorhanden.

2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben bzw. sich in Zukunft auswirken könnten.

3. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Kiris, hält über die ihm zu 100 % gehörende Kiris Family Office GmbH mittelbar 51% der Aktien an der Consilium Finanzmanagement AG und somit mittelbar 51% an der Consilium Project Finance GmbH. Somit hat er aufgrund seiner Beteiligung ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Durchführung des Angebots die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert.

Des Weiteren weist der Vertrag mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile auf. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

In Anbetracht der vorgenannten personellen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen womöglich nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Im Übrigen bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

4. Wichtige Verträge

Konzernumlagevertrag der Consilium Gruppe

Der Konzernumlagevertrag der Consilium Gruppe wurde zwischen der Consilium Finanzmanagement AG, der Emittentin, der Consilium Green Energy GmbH (die Emittentin und die Consilium Green Energy GmbH zusammen „**Hauptleistungsgesellschaften**“) und den Objektgesellschaften abgeschlossen.

Der Konzernumlagevertrag der Consilium Gruppe regelt die Erbringung von Kernleistungen, Managementleistungen und zentralen Dienstleistungen zwischen der Consilium Finanzmanagement AG, den Hauptleistungsgesellschaften und den Objektgesellschaften. Die Consilium Finanzmanagement AG und die Hauptleistungsgesellschaften erbringen einander und für die Objektgesellschaften diese Leistungen, um Synergieeffekte zu nutzen und eine effiziente Ressourcennutzung zu ermöglichen.

Die Kernleistungen umfassen den An- und Verkauf von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern, deren Entwicklung sowie den Bau und das Projektmanagement. Diese Leistungen werden je nach Bedarf erbracht und die dabei entstehenden Kosten sollen, soweit möglich, direkt zugeordnet und abgerechnet werden. Wenn eine genaue Kostenaufteilung nicht möglich ist, werden die erbrachten Leistungen auf Basis von Umlageschlüsseln oder Pauschalen weiterberechnet.

Managementleistungen werden von der Consilium Finanzmanagement AG im Zusammenhang mit der Geschäftsführung bei den Hauptleistungsgesellschaften und den Objektgesellschaften erbracht. Zentrale Dienstleistungen, die beispielsweise auch die Buchhaltung umfassen, werden ebenfalls von der Consilium Finanzmanagement AG den Hauptleistungsgesellschaften und Objektgesellschaften zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diese Leistungen werden entweder direkt zugeordnet oder, wenn dies nicht möglich ist, mittels eines Umlageschlüssels verteilt.

Der jeweilige Leistungserbringer verpflichtet sich, die in den Anlagen des Vertrags näher bezeichneten Leistungen anzubieten und zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsempfänger sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jeder Leistungsempfänger verpflichtet sich, die bereitgestellten Leistungen zu vergüten und diese nicht von Dritten durchführen zu lassen, es sei denn, Dritte bieten die Leistungen kostengünstiger an.

Die Höhe der direkt zuzuordnenden und/oder umzulegenden Kosten wird nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt. Der Leistungserbringer kann unterjährig Vorauszahlungen verlangen, die auf Basis der im vorangegangenen Jahr entstandenen Kosten geschätzt werden. Eine Endabrechnung erfolgt bis zum letzten Tag des Februars des folgenden Wirtschaftsjahres.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht einvernehmlich aufgehoben oder fristgerecht gekündigt wird. Jede Partei kann den Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Abschluss des Wirtschaftsjahres der Consilium Finanzmanagement AG kündigen. Bei Kündigung durch eine Objektgesellschaft scheidet diese aus dem Vertrag aus, ohne die Wirksamkeit des Vertrags gegenüber den übrigen Gesellschaften zu beeinträchtigen.

Es bestehen darüber hinaus keine wichtigen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind.

XII. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Unterlagen auf der Website der Emittentin unter www.consilium-gruppe.de/solar-bond/²⁹ eingesehen werden:

- (i) der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024.

Dieser Wertpapierprospekt kann für die Dauer von zehn Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin unter www.consilium-gruppe.de/solar-bond/³⁰ eingesehen werden. Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der CSSF billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

²⁹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

³⁰ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Nachtrag

vom 14. Oktober 2025

zum

Wertpapierprospekt

vom 29. April 2025

für das öffentliche Angebot von

bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten

Schuldverschreibungen

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von

bis zu EUR 10 Mio.

„7 % Consilium Solar Bond 2025/2030“

der

Consilium Project Finance GmbH

Stuttgart

International Securities Identification Number: DE000A4DFED9

Wertpapier-Kenn-Nummer: A4DFED

Dieser aufgrund wichtiger neuer Umstände veröffentlichte Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar.

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Wertpapierprospekt der Consilium Project Finance GmbH („**Emittentin**“) in der Form eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) der Prospektverordnung („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. der “7 % Consilium Solar Bond 2025/2030” (“**Anleihe 2025/2030**“) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, der am 29. April 2025 von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „CSSF“) gebilligt wurde. Der Nachtrag ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 6 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (www.consilium-gruppe.de) in der Rubrik „Solar Bond“ und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die Emittentin gibt die folgenden wichtigen neuen Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt:

Die Emittentin hat den voraussichtlichen Termin der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG von vormals 16. Oktober 2025 auf den 11. Dezember 2025 verschoben.

NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten Umstände gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 29. April 2025 bekannt:

1. Auf der Seite 11 im Abschnitt II. Zusammenfassung des Prospekts, „Wo werden die Wertpapiere gehandelt?“, wird der vierte Satz „Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 16. Oktober 2025.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme des Handels im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025.“

2. Auf der Seite 12 im Abschnitt II. Zusammenfassung des Prospekts, Abschnitt 4 „Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren“, unter der Überschrift „Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:“, wird der vierte Eintrag

„16. Oktober 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG“

wie folgt neu gefasst:

„11. Dezember 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG.“

3. Auf der Seite 50 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 2. „Zeitplan“, wird der sechste Eintrag

„16. Oktober 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG“

wie folgt neu gefasst:

„11. Dezember 2025 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Quotation Board) der Deutsche Börse AG.“

4. Auf der Seite 53 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 10. „Einbeziehung zum Börsenhandel“, wird der vierte Satz „Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 16. Oktober 2025.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 11. Dezember 2025.“

5. Auf der Seite 53 im Abschnitt VII. Einzelheiten zum Angebot, Ziffer 10. „Einbeziehung zum Börsenhandel“, wird der siebte Satz „Die Emittentin behält sich vor, vor dem 16. Oktober 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.“ wie folgt neu gefasst:

„Die Emittentin behält sich vor, vor dem 11. Dezember 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Consilium Project Finance GmbH, Stuttgart, ist verantwortlich für die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussagen des Nachtrags oder des Prospekts verzerren könnten.

WIDERRUFSRECHT

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum 17. Oktober 2025 (einschließlich), ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Consilium Project Finance GmbH, Siemensstraße 6, 70469 Stuttgart, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Stuttgart, am 14. Oktober 2025

Consilium Project Finance GmbH